Zeitschrift: Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Graubünden

Band: 53 (1910-1912)

Artikel: Von den Lavezsteinen des Veltlins u. Graubündens u. ihrer Verwendung mit geschichtlichen Notizen

Autor: Giovanoli, Gaudenz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-594643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von den Lavezsteinen

des

Veltlins u. Graubündens u. ihrer Verwendung

mit geschichtlichen Notizen.[1])

Von **Gaudenz Giovanoli**, Vet., **Soglio.**

Die imposante Bergkette, welche das Inn- und Mairatal vom Addagebiet trennt und gleichzeitig die Grenze zwischen Italien und der Schweiz bildet, enthält in ihrem Innern ein weiches Mineral, den sogenannten Topf- oder Lavezstein — Lapis ollaris der Römer. — Das grüne bis aschgraue Mineral läßt sich leicht schneiden — auf der Drehbank zu vielerlei Gefäßen, Krügen, Töpfen, Häfen — Ollæ und lebetes — verarbeiten, und ward darum auch ollaris Lapis, lebetum Lapis genannt.

* * *

Weil die aus diesem Steine verfertigten Gefäße Feuer und Hitze gut aushalten, fanden sie als Kochgeschirre vielfältige Anwendung in der Küche. Im siebzehnten Jahrhundert hat die Lavezsteinbearbeitung eine große Rolle gespielt. Heutzutage wissen wir wenig mehr davon. Sie soll daher, bevor sie ganz der Vergessenheit anheimfällt, im Nachstehenden kurze Erwähnung finden.

Wenn das sehr weiche, fettig anzufühlende Mineral Talkgesteinsbildend auf der Erde auftritt, so bildet es mit Chlorit,

---

[1]) Die mineralogischen Notizen sind mir von Herrn *Prof. Dr. Tarnuzzer* geliefert worden, wofür ich hier meinen herzlichsten Dank ausspreche.

Glimmer gemengt, den Talkschiefer . . . Lavezstein. — Der Lavezstein ist eine Mischung von Talk mit Chlorit, auch Quarzteilchen und eingewobenen Asbestfasern; er ist so weich, daß er sich mit dem Fingernagel ritzen und mit dem Messer leicht schneiden läßt. Seine Farben sind grün, grau, gelblichbraun etc. Er kommt zwischen den krystallinen Schiefern der Alpen in Linsen, Lagen und großen Massen vor und geht häufig in gemeinen Talkschiefer, auf Glimmerschiefer im Puschlaf- und im Malencotal in grüne, harte und äußerst zähe Serpentin-, Augit- und Amphibol-Gesteine über.

Der Lavezstein findet sich nicht an der Oberfläche, er muß durch unverdrossenen Fleiß und große Arbeit aus dem Inneren des Berges, wo er Adern bildet, ausgegraben werden. Die Steingruben, aus welchen der Stein geholt wurde, werden *Trone* genannt. Die herausgehauenen Steine werden mit dem Hammer zu halbrunden oder zylindrischen Formen verarbeitet. Ein solches halbrundes an einem Ende abgeplattetes Stück Stein nimmt der Drechsler, hält das abgeflachte Ende an das Feuer, bis es warm wird, bestreicht die warme Fläche mit Pech und befestigt es geschwind am Ende eines armdicken Holzes, an welchem es fest anklebt; es haftet so fest daran, daß man es nur mit Mühe und großer Gewalt trennen kann. Nun wird das Holz mit dem Stein an die Drehbank, welche von Wasser getrieben wird, angesetzt. Der Arbeiter nimmt nacheinander seine verschiedenen eisernen und spizigen Instrumente und arbeitet damit in den sich ständig drehenden Stein hinein. Er drechselt aus einem Stück Stein 5—6 oder mehr Geschirre heraus, die konzentrisch ineinanderliegen und einen einzigen Einsatz ausmachen. Es bleibt ein fester Kern in der Mitte in Form eines stumpfen Kegels zurück, der *Boton* (Knopf) heißt. Dieser diente, wie wir später sehen werden, als Handwärmer oder Pflasterstein. In Chiavenna ist eine Straße mit solchen Steinen gepflastert und daher *Botonera* genannt. Die ausgedrehten Geschirre werden mit eisernen Bändern beschlagen, damit sie zum Kochgebrauch über das Feuer gehängt und wiederum ab demselben genommen werden können. In diesen steinernen Kochgeschirren werden die Speisen besser und schmackhafter und behalten ihre natürlichen Eigenschaften.

Der Lavezstein findet bereits bei Plinius unter dem Namen Comensis lapis — Comerstein — Erwähnung. Hieraus ist ersichtlich, daß der Lavezstein, bereits vor mehr als 1800 Jahren bekannt war und mit dem Zunamen Comensis belegt wurde, nicht deswegen, weil er in der Gegend von Como gefunden worden wäre, sondern weil er in Chiavenna und Plurs gegraben, zu Kochgeschirren gestaltet und nachher nach Como, der damaligen berühmten Handelsstadt geführt und von da weiter nach Italien verhandelt wurde.

Das Lavezsteingewerbe wurde die Grundlage eines lebhaften und vorteilhaften Handels. Nur in der Gemeinde Plurs soll er damals über 60 000 Dukaten abgeworfen haben.

Heute wissen wir nicht mehr viel von diesem Lavezsteingewerbe. Tiefe Gruben zeigen noch bei Chiavenna und in der Bondasca — Seitental des Bergells — die Stellen an, wo vor alter Zeit der Lavezstein gegraben wurde. Gegenwärtig wird die Lavezsteinindustrie nur noch im Malencotal nördlich von Sondrio betrieben; sie geht auch hier immer mehr zurück.

Daß die Ausnützung der Lavezgruben und der Gebrauch der Geschirre, die aus dem Stein verfertigt wurden, im Kanton Graubünden eine große Bedeutung erlangt hatte, beweist die Verordnung vom Jahre 1719, 3/14 September, welche die Standesversammlung erließ und wörtlich lautete:

„1719 3/14 7bris Vor einer löblichen Standesversamlung

Auf exponirtes Memorial der Lavets-Handelsleuten der Grafschaft Cleven und Plurs ist ordinirt:

Daß die Lavetschgegenden Bundesleuten und auch den Untertanen im Veltlin und Cleven, in dem alten Preis zu verkaufen schuldig seyn sollen, gegen Fronde aber ist Ihnen vergünt, solche in höherem Preiß zu verkaufen.“

Die erste Urkunde über die Ausbeutung der Lavezsteine in der Bondasca datiert vom Jahre 1696 und betrifft die Ausbeutung der Minen im Bondascathal (vid. Anhang I). Zwei weitere Pachtverträge von Bondo datieren von 1772 und 1777. Es ist nicht ersichtlich inwieweit diese Verträge zur Ausführung gekommen sind. (Siehe die Affäre Foico.) Wir lassen Auszüge der 3 Aktenstücke als Anhang folgen.

Laut der Urkunde (von 1696) vermieten einige Private von Bondo, die in ihrem Besitze befindlichen Lavezsteingruben in der Bondasca an italienische Lavezsteinarbeiter. Aus der Urkunde geht aber hervor, daß schon früher die nämlichen Gruben ausgenutzt worden waren.

Das Aufblühen der Lavezindustrie in Piuro und Chiavenna erweckte in mancher Familie den Gedanken, die ganze Lavezindustrie an sich zu ziehen und aus Eigennutz zu monopolisieren. Dieses Bestreben verschiedener Familien verursachte selbstverständlich Streitigkeiten, welche von der Pundstäglichen Session entschieden wurden. Ein solcher Entscheid wurde im Jahre 1723 14/3 September folgendermaßen gefaßt:

„1723 14/3 Sept.

Vor Pundstäglicher Session

In Causa der Herren Gebrüder Foichi contra die Gebrüder Poletti ist zu Untersuchung der disartigen vielen Geschäften etc. auch die Parten gütlich verglichen zu trachten, eine Deputation verordnet ect.

Herren President Fontana
„ „ Perini
„ Brigadier Albertini

addie 20/9 Sept. 1723

Vor allgemeiner Session

Haben die Herren Deputirten in Causa der Hern Foichi contra die HH. Poletti in Relatione Hinterbracht selbige beide Parteien . . . . .

. . . . . Zu einem gütlichen Vergleich gebracht amit disponirt zu haben, welcher Vergleich dato abgelesen amit von Einer löbl. Session auch beliebte amit ratifizirt wurde.“

Um die beabsichtigte Monopolisirung der Lavezindustrie unmöglich zu machen und zu erschweren und das Gewerbe für das ganze Land nutzbringend zu gestalten, unterbreitete Landam. Wolfgang Friedrich Juvalta der Landesregierung ein Memorial. Darauf entspann sich zwischen Dr. Franceso Foico von Plurs und Juvalta ein heftiger Streit.

Im Nachstehenden lassen wir den Schriftenwechsel dieses Streites im Wortlaute folgen:

Hochgeerehte, Wohledelgebohrne, Gestreng-Fürsichtig und Wohlweise Herren Häubter, Allerseitshohgebietende Herren und Obern![1])

Es ist ein standhafter Grundsatz der neueren Staatskunst, das Commercium als die Seele des Staates immer mehr zu öffnen und auf keine Art, wie selbige auch immer kann genannt werden, zu hemmen, es wird aber besonders ein jedes Commercium, Handel u. Wandel durch Monopolia unterdruckt, es seye dann, daß eine exlusiv privat Handlung einem einzelnen, oder einer Gesellschaft von dem Fürsten gegen einer Stipulierten Abgabe an dessen Cammer verpachtet werde.

Herr Wolfgang Friedr. Juvalta als ein getreuer Bundesgenoß u. Mitglied unsers freyen States, haltet sich verpflichtet, Euer Weißheiten Gnaden u. Herrlichkeiten zu eröffnen, daß von einem Unterthan in der Grafschaft Clefen Franc^co^. Foico von Prosto nunmehr der ganze Lavez Handel auf ainte oder andere Weise an sich gezogen worden seyn, daß er, um sich dessen allein auch für das künftige zu versichern, alle Arbeits-Leuthe, welche in Fabrizierung der Lavezzen ihr Brod verdienen, durch solenne Schriften dergestalten an sich gezogen, daß selbige auf keinerley Art u. weise einem andern, als ihm, Foico, zu arbeiten begwaltiget sind, obschon tüchtige Materialien u. Steine auch in Loblichem Hochgericht Bargell under Porta u. anderswo zu haben wären. . . . . .

Daß Franc^co^. FOICO endlich in dem Gebieth der Herrschaft Venedig jährlich 75 Ducaten erlegen muß, um die Erlaubnus zu haben, seine Waare verkaufen zu können.

Die Lavez-steine sind schon jeher als eine Miniere betrachtet worden, mithin sind selbige unstreitig unter denen Regalien Principis zu rechnen, über welche der Landes Fürst disponieren kan; Franc^co^. Foico u. seine Alt Fordern aber haben sich dieses Regale Principis eigenmächtig, u. zwar gegenwärtig exclusiv angemaset, ohne Loblichen gemeinen Landen nichts zu verguten; da aber solches Monopolium, ohne das Lobliche gemeine

[1]) Die Eingaben Juvalta und Foico tragen weder ein bestimmtes Datum, noch eine Ortsangabe. Der Schriftenwechsel hat sich zwischen 1772 und 1777 abgespielt.

Lande ihre Einwilligung dazu ertheile, u. wie billich etwas davon beziehen, keineswegs mit denen gesunden Staatsregeln bestehen kan, so kommt es nunmehro Euch hochgebietende Herrn, zu, ob Ihr diejenigen triftig Vorkehrung verfügen wollet, damit dieses Comercium zum Besten Eurer Untergebenen allgemeiner werde, oder ob ihr einen solchen ohnpriuilegierten Exclusiv-Handel ferner dulden wollet? In welchem Falle für die Investitur auf 30 künftiger Jahren ich einen jeden Loblichen Bund in zwei Terminen, oder aber alljährlich s. 40. bey jeweiliger allgemeiner Loblicher Standes-Versammlung zu bezahlen verspreche u. davor genugsam zu verbürgen, mich antrage.

Dagegen aber nicht nur die Miniere der Lavez-Steine in der Grafschaft Clefen, sondern auch alle zwey Jahre den Befehl hoher Superiorität an jeweilige Herren Amts-Leute mir außbitte, mit Beding, daß die Herren Representanten, oder ihre Amts-Verwalter mich bey diesem Lavez-Handel nicht nur kräftigst schützen u. schirmen, sondern alle die Verbindungen, wodurch Franc^co FOICO die Arbeits-Leuthe an sich gezogen hat, richterlich aufheben u. überhaupt auf alle Art u. weise den mir allfällig gnädigst verpachtenden Lavez-Handel, in soferne es von den Herren Amts-Leuthen abhangen kan, beförderen u. protegieren.

Worüber decretando, in dem Fall, daß keine Priuilegien dawider seyn wurde, dem Herrn Landammann WOLFGANG FRID. JUVALTA laut Memorial, jedoch auf einer der ehrsamen Räth u. Gemeinden Approbation favoriert worden, als mithin dieses Decret vorgelesen wurde von . . . . . .

. . . . . vorgebracht, daß zumalen die Erkantnus also ergangen, ungeachtet des Herrn FOICO bereits seit 30 Jahren in dem ruhigen Besitz seiner hierinfälligen Vorrechte seyn, bäthe er sich in dessen Namen von dieser Erkantnus die Appellaz aus, damit er zugleich auch seine Gründe auf die ehrsamen Gemeinden gelangen lassen köne. Da nun solches Zufolg der erkantnus jedoch auf seine Köste bewilligt worden, als wurde uns von ihme folgende Einlage eingereicht, welche unsere insonders hochgeehrte Herren, getreue lieben Bundesgenossen gedruckter beygebogen einzubeförderen ohnentstehen, hier aber annoch die in diesen angezogenen Beylaagen nach dem Ansuchen des Herrn Lieut. FOICO geschriebener beyruken lassen, u. folget

„Unterthänigste Bittschrift des Doktor Francesco Foico, an seinen Erlauchten gnädigsten Landesfürsten.

Erlauchter, Gnädigster Landesfürst!

Der Doktor Francesco Foico, Euer Weisheiten, Gnaden und Herrlichkeiten unterthänigster Diener und getreuester Unterthan, hätte sich geschmeichlet, daß letztere Hochlobl. Standesversammlung, bevor über die Ihro von dem Herrn Wolfgang Friederich Juvalta eingereichte Bittschrift, in Absicht auf den von ihme führenden Lavetschhandel zu erkennen geruhet haben würde, vermittelst einer vorläuffig abzulassenden Vorladung ihne in Stand zu stellen, der nemlichen Erlauchten Versammlung die zu seinen Gunsten redende Gründe darzulegen. Gleichwie aber diese Vorladung nicht erfolget, so kan die disfalls ergangene Erkanntnis seine Sache umsoweniger vernachtheiligen, da zufolg vielen Landesfürstlichen Decreten alle *incitata et inaudita Parte* abgebende *Rescripta* von sich selbst alle Rechtskraft verlieren.

Dieses zum voraus gesezt, muß der Vortrag obersagten Herrn Juvalta schon ermeldeten Suplikanten billig um so befremdender vorkommen, da er dadurch eine Sache regc gemacht, die bereits im Jahre 1726 zu Gunsten seines verstorbenen Vaters Doctor Giuseppe Foico, entschieden worden.

Aus der Beilage Lit. A. werden Euer Weisheiten Gnaden und Herrlichkeiten, mildest erheben, daß damals ein gewisser Pierr' Antonio Lorenzino und Gio. Battista Fontana vor dem Hochlobl. in Ilanz versammelten Bundstag erschienen, und den Antrag gemacht, einen Kreuzer vor einen jeden zu verkauffenden Lavetsch dem Landesfürsten zu verguten, jedoch mit dem Bedinge, daß es solchergestalten ihnen freystehen solle. mit dieser Waar handeln zu dörfen. Das darüber erfolgte Decret rechtfertigte durchaus die gerechte Sache des ermelten Doktor Giuseppe Foico, indeme es denen Comparenten das Stillschweigen auferlegte und gänzlich die zwischen denen Lavetschgrabern und dem ernannten Doktor Giuseppe erfolgte Abkommnisse bestätigte, wie nicht weniger eine neue Bekräftigung denen über dieses nemliche Geschäft schon ausgegebenen

Landesfürstlichen Decreten und namentlich im Jahre 1723 zulegte. Die Beilagen B. C. D. werden die nähere Beweise hievon an Tag legen.

Was thut nun der Herr Juvalta mit seinem Antrage anders, als eine abgeurtlete Sache wieder herfür zu grüblen, da er vermittelst dem Anerbieten von fl 40. auf jeden Bund jährlich die Investitur dieses Handels auf eine gewisse Anzahl Jahre verlangt.

Der Erlauchte gnädigste Landesfürst ware von jeher so weit entfernet gedachten Handel als ein *Monopolium* anzusehen, wie es gleichwohl der Herr Juvalta unbegründeter Dingen vorgibt, daß im Gegentheile der gewöhnliche Eidschwur, den die jeweiligen Herren Ammtsleute von Plurs bei Antritt ihrer Regierung abzustatten pflegen, sowohl als der zweite Artikul der Criminal Statuten ermeldter Jurisdiction nicht nur zu einem Beweise des entgegengesezten dienen, sondern auch zeigen, daß die Hochlobl. Superiorität nie eine Regal daraus zu machen gesucht, wie es die Decreten von 1545 und 1586. ohnumstößlich darthun, vermittelst welchen die wegen dem Lavetschhandel errichteten Satzungen und Uebungen bestätet werden. Das nemliche wurde auch schon beobachtet, da die Plurser Jurisdiction unter der Botmäßigkeit der Herzogen von Mayland und der Königen von Frankreich stunde. Die Eigenthümer des besagten Lawetschhandels wurden immer in dem ungestörten Besitze desselben gelassen, ohne daß man der Hochheit je das mindeste Recht vorbehielte.

Daß es unser gnädigste Landesfürst insbesondere auf solchem Fuße angesehen, ist ein neuer unwiderleglicher Beweis davon, die von Ihro Weisheiten den Herren Deligierten Loco Dominorum zu Auswerfung des Estimo[1]) den 11. Dec. 1643. niedergeschriebene Sentenz, vermittelst welcher sie die Tronnen, wie andere Privatgüter angewiesen, und dem Estimo von der Gemeinde Plurs anhängig gemacht, wie solche dann würklich dieselben im Jahr 1678 zufolg ermeldter Sentenz und einer andern, so der damals regierende Herr Ammtmann von Plurs

[1]) Heute würde man „Schätzung oder Wertverzeichnis der Immobilien“ sagen.

Joh. Anton Buol den 7 April 1677. gefällt, in die Summe von 500 Thaler angelegt.

Wer sieht nun nicht ein, daß, gesezt die Tronnen wären als eine Hochheitsgerechtsame angesehen worden, so wurden von zwoen Sachen eine geschehen seyn, entweder die Herren Delegierten hätten eine solche Anweisung nicht ausgestellt, da es um Güter zu thun ist, die denen Taglien[1]) nicht unterworfen seyn können, oder der Erlauchte Landesfürst wurde die Beschwerde solcher Taglien selbst übernommen haben.

Da mithin solchergestallten der rechtmäßige Besitz dieses Handels keinem Zweifel mehr unterworfen seyn kan, so ist es richtig anderseits, daß solcher in dem Mayländischen Capitulat noch eine gewaltige Stütze findt, da der 7, 11 und 20te Artikul desselben klar ausweißt, daß in Absicht auf die Auflagen das nemliche, wie bis 1620. solle beobachtet, und die bis damals statt gefundene Uebungen nicht abgeändert, sondern beibehalten werden.

Es würde dem Supplicanten nicht schwer seyn, vorgedachten Herrn Juvalta der Unwissenheit und Unwahrheit zu beschuldigen, in betref der in seiner Bittschrift erwehnten 75. Ducati, welche seinem Angeben nach von dem Doctor Foico der Venezianischen Bottmäßigkeit, um die Erlaubnis seinen Handel deselbst zu treiben, bezalt werden. Man begnügt sich aber zu seiner Beleuchtung nur so vieles anzumerken, daß seit vielen Jahren kaum ein Gulden der Venezianischen Regierung für solche Erlaubnis erlegt worden, indeme die Lawetschsteinen nie als Mineral gehalten worden, und auch nicht als solches gehalten werden können, und folglich wann etwas dafür bezahlt wird, es lediglich in der Absicht geschieht, damit die gehauene Steinen bei der Einfuhr von Auflagen frey seyen.

Eben so angedichtet ist der Vorwurf, als ob der Suplicant und seine Vorfahrer sich diesen Handel angemasset, ohne die Landesfürstliche Kammer einigermaßen dafür zu erkennen, zu der Zeit da bekannt ist, daß er vier Parpaiole[2]) Zoll von jeder von ihme zum Verkauffe versendender Lawetschkiste vergutet, welches ohngefehr die Summe von fl 80. jährlich abwirft,

---

[1]) Taxen, Auflagen.

[2]) Ein Parpaiol nach jetzigem Geld ca. 7 Cent.

welcher Nutzen der Kammer durch die dem Herrn Juvalta anwohnende Eigenschaft eines Bündtners entzogen würde, wenn es von ihme abhienge sich diesen Handel zuzueignen.

Noch unbegründter aber ist die Zulage, die er ihme aufzubürden suchet, als wenn er und seine Vorelteren sich diesen Handel eigenmächtig angemasset. Die rechtmässigen Titel, worunter er und seine Vorfahrer denselben besitzen, erhellen aus denen freiwilligen Verträgen und Uebereinkommnissen, welche die Lawetschgraber aus eigenem Willen und ungezwungen errichtet, davon ihr eigenes Zeugnis Lit. E. eine unleugbare Probe ist, obschon diese Verträge vermittelst denen obenangeführten Decreten bestätiget worden, so hat gleichwohl der Suplicant nie gedachte Männer gehindert, Steine und Lawetsch, und namentlich in der Lobl. Gemeinde Unter Porta zu graben, wie die Beilage Lit. F. zur Genuge darthut.

Aus allen diesen Gründen, welche auf feierliche Verträge, und auf Landesfürstliche Decreten sich gründen, und in einem langwierigen Besitze einen gewaltigen Zuwachs von Stärke bekommen, schmeichlet sich der anfangs gedachte getreueste Unterthan von Euer Weisheiten Gnaden und Herrlichkeiten, Doktor Francesco Foico, daß die väterliche Gerechtigkeitsliebe seines Erlauchten gnädigsten Landesfürsten dem unrechtmäßigen Begehren des oft ernannten Herrn Juvalta kein Gehör nicht geben, sondern vielmehr das zu seinen Günsten am leztern Lobl. Bundstag ergangene Decret widerruffen, und ihme nach Beispiele dessen, was bereits 1726 erfolget, das Stillschweigen auferlegen, und zugleich die wegen dem Lawetschhandel errichtete Abkommnisse und Verträge neuerdingen zu bekräftigen gnädigst geruhen werden, wozu sich dann der Suplikant unterthänigst anempfihlet, und bei dem nemlichen Anlasse sich die Fortsetzung der Höchsten Hulde und Gnade seines erlauchten Landesfürsten Ehrfurchtsvoll ausbittet.

NB. Die obenangeführten Beilagen folgen im geschriebenen Abscheid."

* * *

erstlichen die Beylag L^a A.

ERLAUCHTER GNÄDIGSTER LANDES-FÜRST!

PIER ANTONIO LORENZINO q^m BERNARDO von der Gemeinde PLURS, Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten getreuster Unterthan und getreuster Diener, nebst Paul Anthon, Johann Baptista Bernhard, Gebrüdern alle vier, Söhne des besagten Bernhard, allezeit beeiffert und begierig die Rechtsammen und Vortheile des erlauchten gnädigsten Landesfürsten, wie es Ihm als wahren und getreuen Unterthanen gezimmet, zu beförderen, stellen ihrem erlauchten gnädigsten Landes-Fürsten den großen Mißbrauch in besagter Gemeinde Plurs, der bis jezo verborgen gewesen, vor.

Da der Herr JOSEPH FOICO gebürtig von besagter Gemeind PLURS, ein Memorial, so statt in einer Bittschrift in Drohungen und Zänkereyen besteht, welches er den 7/18 Hornung 1723 vor den hochloblichen in Chur gehaltenen Congreß vor ihro Weißheit den Herren Häuptern und einigen Rhäten der erlauchten Gemeinden der 3 Bündte an besagtem Congreß versammelt, eingereicht etc. . und da es in demselben erhalten, wie in solchem zu sehen etc. . . So hat sich besagter Herr FOICO noch mehr gewagt, bey der erlauchten Stands-Versammlung in Ilanz des gedachten Jahres 1723, die Instanz zu machen, daß ihm alles erlaubt werde, damit er gleich einem 2ten Fürst thun köne, wie dann in der That besagter Herr FOICO gleich nachdem er in Ilanz seinen Zweck erhalten, die Herren Erben, weiland Herrn Haubtmann Peter Anthon Foico und den Herrn Dr Peter Anthon begünstiget, dasjenige, so Sie von unserm erlauchten Landes-Fürst erhalten sollte, ertheilete er selbsten, wie er auch das nemliche in unserer Gemeind Plurs gethan hat. Er macht Gesellschaft mit Baptista weiland Wilhelm Rosignolo und versteht und vergesellschaftet sich unter der Hand mit ihm, und andern, mit welchen es ihm gut dunkt und gefällig ist. Sie vereinigen sich mit Giov. de Cenni, weiland Gaudenz der gedachten Gmeind, oder sie mittheilen ihm so vieles Geld, wie sie denn zu desto mehrerem Beweis alle Bergamaster-Märkte gemeinsam in Italien reisen, um die zahlreichen Lavetsch-Geschirre zu verhandeln.

Auch Gius. Nesosso, weiland Anthon d'Uschione, Einwohner in Clefen, welcher einen gewissen Antheil von den Torni[1]) besizt, beziehet jährlich 70 Filippi, damit er diesen Handel nicht treibe, wie er sich dessen mit eigenem Munde gegen glaubwürdige Personen erklärt hat, und villeicht ist er noch mit andern in Gesellschaft, so ich nicht weiß: ertheilet noch anderen Herren große Pensionen mit, wie er dann noch vor seiner Abreiß von Haus sich geäußert, daß, um uns arme Gebrüdern Lorenzini unterliegen zu machen, er hundert Duplonen aufopfern wollte, welche mir wegen dem großen, meinem armen Hause zugefügten Schaden, nach dem er so reich geworden, zugehörte.

Daher in unserm Fall diese Erzgrube und Lavetsch-Handel in Plurs oder in Clefen, wo er ist und welcher, so er mit Verstand getriben wird, von großem Nutzen ist, und frey und außer allen Unkosten 25 vom Hundert abwirft, nicht einer einzigen Persohn dienen solle, sondern vilen, indem ungefähr hundert Persohnen, welche täglich in solcher Lavetsch-Grube arbeiten, einer einzigen Persohn verbinden, nicht eine Sache eines einzigen Particularen ist, sondern es ist auch der Gerechtigkeit und Billichkeit angemessen, daß mein erlauchter gnädigster Landes-Fürst einigen Nutzen davor vermittelst eines Abtrags von einem Kreuzer vor einen Lavetsch oder feinen Geschirr, so von den Kaufleuth oder Lavetschtragern oder von andern Persohnen, es seyn in Krätten oder andern Art außert den herrschenden Landen Loblicher 3 Bündten außgeführt wird, welches das gewohnliche Meßhalten und nach der Lavetsch-Kunst seyn, beziehe ein Jahr um das andere gerechnet, einen schönen Nutzen den erlauchten Gemeinden dem herrschenden Lande abwirft.

Nachdem ich überhaubt dieses alles meinem gnädigsten Landes-Fürsten unter Augen gelegt habe, um den großen Eyfer als wahren und getreuen Unterthan nebst obengenannten seinen Brüdern, die wir alle zu Grund gerichtet zu erkennen zu geben, so wünsche ich Euer Weißheiten Gnaden und Herrlichkeiten allen Aufnahme des Ruhms etc. . quam Deus etc. . . . .

---

[1]) Drehbänken.

Folget die Beylaag L^a B.

1723 am 7/18 Febr. in Chur, vor Ihro Weißheiten, denen Herren Häubtern und etwelchen der Rhäten gemeiner 3 Bündte, allhier beytäglich versammt.

Ueber esponiertes Memoriale von GIUS. FOICO DI PIURO und copeylich producierten Contracten, so entzwischen ihm besagtem Gius. Foico di Piuro und einigen Arbeits-Leuthen von denen Lavetsch und alldorten etc. . aufgerichtet worden, quibus relate und wird ordinando ihm Instanten laut Memorial zwarn willfahret und die zwey Contracten L^a. E und B., so in obbenanntem Memorial ausgezogen und dato copeylich produciert worden, approbiert.

Was aber die begehrte Straf wegen denjenigen so dawider handlen wurden, anbetrifft, so sollte er sich dessenwegen mit dem regierenden Herrn Podestâ alldorten auf Approbation einer nächstkünftigen Bundstäglichen Session verstehen und die Straf ansezen lassen: So dann auch mit dem ferneren Beyfügen, daß des jeweiligen Amtsmanns Credenzialien in allweg vorbehalten, wie auch, falls jemand anderst sich wider dieses Decretum zu beschweren hätte, befugt sein solle, seine Beschwerde auf künftigen Bundestag einzubringen, so bescheint ex Protocollo

sig.: BERNHARDUS CLERIUS
Foed^ric. Cathed^is. Cancell^us.

Folget die Beylag L^a. C.:

1726 à 7 Nbr. vor Ihro Weißheiten denen Herren Häubter und samtlichen Herren Rats-Botten Loblicher gemeinen 3 Bündte dermalen zu Ilanz Bundstäglich versammt.

Ueber exponierte Memorialien sowohlen von Pietro Antonio LORENZINO und Joh. Baptista FONTANA einer, als auch von Herrn D^r. Giuseppe FOICO und einigen Deputierten namens der Arbeits-Leuthen von denen Lawetsch etc. . . quibus relatio etc. . . anderseits. Womit dann die erstere das Ansuchen machten, daß selbigen vergönnt werden möchte, nebst dem Herrn Foico auch den Lawetsch-Handel zu führen etc. . . hingegen aber von Seiten des obgedachten Herr Foico und denen

sammtlichen Arbeits-Leuthen angehalten wurde, daß selbige bei ihrem Accord und dessenweg erfolgte Decretta Dominicalia geschützt und geschirmt werden möchten etc. . . so ist nach lang angehörten mundlichen Contradictorien und hinc inde producierten Documenten oder Decretten, mithin nach Ablesung aller Memorialien, producierten Schriften und beschechener reifer Erwägung aller Sachen, Beschaffenheit etc. . . erkennt und decretiert worden und wird decrettando der obangeregte entzwischen Herr Gius. FOICO, und denen sammtlichen Arbeits-Leuth errichtete Accord, als auch die dessentwegen, sowohl auf dem Loblichen Inner-Congress, als auf dem Loblichen Bundstag zu Ilanz des 1723ten Jahres erfolgte Decretta nochmalen alliglich confirmiert und approbiert und hingegen obgedachtem FONTANA oder LAURENZIN das Silencium also imponiert, daß selbige obgedachtem Herrn FOICO wegen mehr berührtem Accord keineswegs mehr beunruhigen mögen sollen.

Zur Urkund dessen ist gegenwärtiges mit des Loblichen Obern Bunds-Ehren Secrets-Insigell bekräftiget worden.

Datum ut supra.

sig.: CHRISTIANUS LAURENZIUS
Schreiber, Supis. Gris. Foed. Cancellus.

Folget die Beylag La. D.:

1723 den 9|20 Dbris. Vor Ihro Weißheiten denen Herren Häubtern, und sammtlichen Herren Rats-Botten gemeinden zu 3 Bündte in Ilanz Bundstäglich versammt.

Sintemalen entzwischen die anhero recurierte Herr Pro. Antonio FOICO mit sammt dessen Miterben Fqm. Giorgio FOICO und Giov. Batta FONTANA wider Herrn Giuseppe FOICO wegen eines von lezterem von dem jüngst Loblichen Inner-Congreß impetrierten Decretten den Lavez-Handel betreffend etc. . nun dato gänzlich verglichen und ferner sammtlich bey einer Loblichen Session um die Ratification, so ermeldt von Loblichem Inner-Congreß ertheilten Decrett angehalten, so ist ihm Petitorio sothanes Decret inheerendo der Vergleichung und erst denn anhängig abermahlen confirmiert und bestättet.

Urkundlich mit des Loblichen Obern Bunds gewohnlichem Secrets-Insigell verwahrt ertheilt Die et Anno ut supra

sig.: JOHANN THEOD.us à CASTELBERG
Supliis. Griseei Foedis. Cancellus.

Folget die Beylag La. O.:

Im Namen des Herrn Amen. Im Jahre nach desselben Geburth 1774. Inde 9. Donnerstag, den 7. Dzbris.

In zufolg gegenwärtigem und in aller anderer bester Form etc. . habe bekennt und bekennen Wir nachgeschriebene Pietro Antonio Battistone qm. Giam. PRO, Giov. CURTO qm. BERNARDO, Giuseppe NESSOSSO qm. altro, Battista PIGHETTO qm. Giac. Lorenzo, Battistone qm. CRISTOSSORE, Battista LORENZINO qm. Antonio, Pier'Antonio ZARUCCO qm. Giovanni, Antonio PIGHETTI qm. altro, Giov. Antonio NESOSSO qm. Giuseppe, Giov. NESOSSO qm. Giuseppe, auch bereit solches mit einem körperlichen Eyd zu bekräftigen, welcher gestalten sie sich mit ganzem freyem und ungezwungenem Willen, der einte auf mehrere, der andere auf weniger Zeit verbunden haben, ihre Arbeit in dem Dienste des edlen Herrn Delegato Dr. Francesco FOICO und seinem Hause in der Eigenschaft als Handwerks-Leuthe und Berggraber in denen Lawetsch-Gruben zu leisten, und nicht gesinnet seyn, solche irgend einer andern Persohn zu widmen, also, daß wann schon kein Abkommen zwischen besagten Männern, und dem genannten edlen Herrn FOICO bestuhnde, Sie dennoch bezeugen, daß Sie den gedachten Herrn FOICO niemals verlassen werden, sondern ihme einzig und allein diese ihre Arbeit und Dienst zu leisten und alle Zeit in neue Verbindlichkeit gegen ihn einzutreten, hauptsächlich daß derselbe auf seine eigene Unköste größtentheils der Gruben, die dermalen gebraucht werden und noch andere hat widerherstellen und verbessern lassen und wann besagter Herr FOICO nicht beträchtliche Unköste aufgeopfert hätte, solche Gruben zu erneuern, so würden Sie schon seit 3 Iahren her ungefähr gänzlich verlassen und folge dieses Handel und Gewerb geendet worden seyn.

Daher hofften Sie, daß ihr erlauchter Landes-Fürst dem Herr FOICO schuldige Gerechtigkeit werde widerfahren lassen, indeme es sie Frömd dunkte, daß die Superiorität Sie zwingen wolle, die mit ihrem vollkommenen und freyen Willen mit Herrn FOICO gemachte Vergliche und Einverständnisse darum aufzuheben und sie wider allen Willen zu einem Gesäz und Beobachtung gegen Herrn JUVALTA zu verbinden, dann im Fall, Wann man ihre Freyheit durch Gesäze und und ohngeübte Rescripta verbinden wollte, behalten sie sich vor, zu jeder Zeit ihre Zuflucht zu dem Throne ihres erlauchten Landes-Fürsten zu nehmen und höchstselben ihre eigenen gerechten Beschwerden vorzustellen.

Et de predictis.

Geschehen zu PLURS in dem Saal des Häusleins ob dem Wohnhaus des besagten Edlen Herrn FOICO zu PROSTO gelegen. Zeugen etc. . : Pier'Antonio GALLEGIONE weiland Mario, und Giov. ROGANTINO weiland Giov., beyde bekannt von der Gemeinde Plurs.

Ich, Peter Anthon Polett, Sohn weiland Herrn Joh. Baptista, von Plurs, öffentlicher Notar von Clefen, habe gegenwärtiges Attestats-Instrument aller obverschriebenen Dingen auf Ansuchen verfertigt, geschrieben und zum Zeugnis nebst Beysetzung meines gewohnlichen Notariats-Zeichen mich hier unterschrieben.

Folget die Beylag L^a. F.:

Im Namen des Herrn Amen. Im Jahr nach desselben Geburth 1775. 9te Ediction am Mitwochen den 6. Dzbris.

Haben sich vor mir ends unterschriebenem Notar gestellt: Martinuccio fq^m. ZUCCHARIA, Antonio MARTINUCCIO fq^m. Giovanni e Battista LORENZINO figl. q^m. Antonio, alle von der Nachbarschaft PROSTO der ehrsamen Gemeinde PLURS, und haben bekennt, wie sie hiemit bekennen, auch bereit sind, solches mit einem körperlichen Eyd zu bekräftigen, welchergestalten, da ungeachtet sie immer in vergangenen Zeiten ihre Arbeit und Dienste als Taglöhner in dem Lawetsch-Handel,

dem edlen Herrn Delegato Dr. Francesco FOICO, Sohn weiland Herrn Dr. Joseph von Prosto, der gesagten Gemeinde Plurs und seinem Hause geleistet, Sie dannoch zur Arbeit und Ausübung dieser ihrer Profession, sowohl im Thal Pergell unter Porta, als im Calanker Thal in verschidenen malen und Anläsen gegangen, ohne daß Sie jemals von besagtem edlen Herrn Delegato Doctor Franc. FOICO verhindert noch Ihnen verbotten worden, an gedachte Orte zu gehen, oder gegangen zu seyn, um in solchem Lawetsch-Handwerk zu arbeiten. Und dises bezeugt sie zu reiner Wahrheit.
Et de predictis etc. . .
Geschehen zu Plurs in dem Saal des Häusleins ob dem Wohnhaus des genannten Edlen Herrn Delegato Dr. Franceso FOICO, Sohn weiland Herrn Dr. Joseph von Prosto in der besagten Gemeinde Plurs gelegen. Zeugen: Giampietro GALLEGIONE qm. Antonio und Giov. PASSINO qm. Francesco, beyde bekannte der besagten Gemeind Plurs etc. .

Ich Peter Anthon Polletta, Sohn weiland Herrn Joh. Baptista von Plurs, offentlicher Notar von Clefen, habe obbeschriebenes Zeugnus aller obbeschriebenen Sachen verfertigt, geschrieben und zu Urkund nebst Beysezung meines gewohnlichen Tabellionats-Zeichen mich hier unterschrieben.

Und da der Herr Landammann Wolfgang Fridrich JUVALTA besagt seine Replique ebenfalls gedrukter einbeförderet, welche ihr unsern insonders hochgeehrte Herren Getreue Liebe Bunds-Genossen nicht weniger mit gegenwärtigem zu erheben belieben werdet, folgt mithin auch die in gemelter Replique angeführte Beylaag

Antwort
von dem Landammann
Wolfgang Friederich JUVALTA,

über die Bittschrift
des Doktor Franceso Foico,
an die
Erlauchten drei Bündte,

---

das Geschäft der Lavetschgruben
betreffend.

Hochgeachte, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Gestreng, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Hochgebietende Herren und Obere!

Euch, meinen geliebten Bundsgenossen! und zwar Persohnen von allen Ständen, ist vor den Doktor Foico mit Gepräng eine gedruckte Bittschrift, so zuwider geht, dem von lezt abgewichener Erlauchten Standesversammlung Eurem unterthänigen Diener und getreuen Bundsgenoß dem Wolfgang Friederich Juvalta verwilligten Appalto, aus denen unterirrdischen Adern den Mineralstein vorgraben und Lavezzi verarbeiten lassen zu können, eingereicht worden.

Drei Sachen nimmt sich der Doktor Foico in dieser seiner artigen Bittschrift zum Augenmerk vor.

Erstlich, zu erweisen, daß auf das von der Standsversammlung erfolgte Decret diese Investitur betreffend, keine Betrachtung zu machen, und dasselbe von keiner Gültigkeit seye, weil Er, Foico, nicht vernommen worden.

Zweitens, wollte er darthun, als wann der Landesfürst kein Recht hätte über die Minieren der Steine dieser Art zu befehlen; und ferner ersichtlich zu machen, daß durch den langen Besitz; das Graben und Drechslen dieses Mineralsteins ihme zu einem besondern Recht erwachsen; und endlich

Drittens, dringt er darauf, daß die Erkanntnus welche dieses Geschäfts halber von oberwähnter Standsversammlung gegeben worden, widerrufen werden möchte.

Erlaubet deßnahen, gnädigst Hohgebietende Herren und Obere! dem Juvalta in der gleichen Ordnung des Vortrages über solchen zu antworten:

Es ist aussert allem Zweifel, daß die Erkanntnussen so da ohne Känntnuß des Streithandels, und bevor als die interressierten Parthen angehört worden, von denen Gesezen verworfen werden.

Es ist aber andersseits eben so wahr, daß diese Verwerfung nicht unbedingt unbeschränkt und allgemein ist, zumahlen der Landesfürst welchem immer die vorzügliche Hochheit, nach welcher er seine Untergebenen beherrschet, zukommt, stets über die ihme eigenthümlich zuständige Sachen zu allen Zeiten will-

kührlich gebieten, auch ein einem Unterthanen übertragenes Beneficium ohne denselben deshalben citieren zu müssen, demselben wieder nehmen kann.

Und zumalen das Lawetschsteine graben, aus einer Miniere geschiht (welche unter die Regalia Principis, anfolgsam ein Theil seiner Landesfürstlichen Oberherrlichkeit sind, kame es mithin der abgewichenen Hochlobl. Standesversammlung zu, hierüber zu erkennen, ohne daß Hochselbe hätte bemüssiget seyn sollen, den Doktor Foico aufzufordern, das seinerseits notwendig erachtende vorzustellen, deßnahen hat Hochderoselben Erkanntnuß ihre vollkommene Kraft. Sie beschlosse über ihro zukommende Sachen, und ist es mithin eine zu übertriebene Einbildung des Doktor Foiko, wenn er sich schmeichelt daß Hochderselben obgelägen hätte, bevor über ihr eignestes Interesse zu beschliessen, denselben davon zu benachrichtigen.

Der Juvalta ware nichts anders als lediglich einer der den Vorschlag machte, der Entschied hierüber erfolgte durch die bestätigende Entschlüsse des Oberherrlichen Gewalts, welcher darum von einem jeden guten Unterthan verehret werden soll.

In erwehnter Bittschrift sagt der Doktor Foico, daß die Adern der Lawetschsteine kein Regale seyen, ist eine Lehre welche der sehr vortrefliche Doktor aus seinem Eigennuz herleitet. Daß aber dennoch die Adern dieser Steine ein Minerale seyen, gestehet der eigneste Foiko, zumahlen er dieselben Adern nennet; In der Naturgeschichte wird Minerale genennet, ein jeder einfacher oder zusammengefügter Körper, welcher in den Eingeweiden der Erde zubereitet wird, und blos durch die Kräfte der Natur, ohne daß von menschlicher Kunst etwas darzu beigetragen werde enstehet, deßnahen auch aus unterirrdischen Adern hervorgegraben wird. Es sind auch wirklich von gemeldtem Foiko und seinem Vater die Gruben woraus die Lawetschsteine hergenommen werden, Miniere genannt worden, wie solches die Beilagen A erweisen.

Alle Gesätze wollen daß die Mineralien als Regalia anzusehen seyen, und alle Landesfürsten gebieten über die Minieren so sich in Dero Staaten befinden, und hangt von ihrer Willkühr ab, diejenigen welche von solchen ihnen beliebig sich zu zueignen. Und dieser einzige Freistaat sollte zu einer Ausnahm

dieser Regel dienen? Er alleine sollte die Widersetzlichkeit eines Unterthanen dulden, eines Unterthanen der sich nicht einmal in der Obligenheit achtet die Hohe Oberherrlichkeit anvor zu erkennen. Der Landesfürst hielte bis dahin nicht auf solche ihme zukommende Vorrechte, kan sich aber solches (wann es Hochselbigem beliebt) hinwieder zueignen. Gesezt auch, der Landesfürst hätte ein solches Vorrecht, sonderbaren Persohnen verliehen, wie sich der Foiko zu erweisen schmeichelt, so kan Derselbige doch, ohne von seiner unverlezlichen Gerechtigkeit und Wohltätigkeit abzuweichen, solches widerruffen.

Der gelehrte Doktor wird wissen, daß der Landesfürst solches thun könne, woferne nicht etwann ein reciprocierlicher Vertrag entgegen; wird auch nicht sagen dörfen, daß dieser Freistand durch einen Onereusen Vertrag auf dieses Regale verzicht gethan habe. Wann die Oberherrlichkeit bisdahin dieses ihr Recht nicht verlangt hat, so ist es eine Wirkung Dero Fürstlichen Großmuth gewesen, und wann bereits schon unter den Herzogen von Meyland, und der Königen von Frankreich die Besitzer des Lavetschhandels niemal hierinn beunruhiget worden, so sollen sie vor eine solche Gütigkeit den unterthänigsten Dank bezeugen. Deßhalben aber hat der Landesherr seine Rechtsamen nicht verlohren, und falls er erachtet, daß sein eigener Vortheil, oder die Abänderung des Sistems, die Behaubtung derselben erheusche, wird solches wollen immer von seiner obersten Gewalt abhangen. Daher folgt daß wann schon Ihro Weisheiten die Herren Delegierten zu Reformierung des allgemeinen Estimo (wie der Foiko anführt) die Aufmerksamkeit nicht gehabt, einen solchen Mißbrauch aufzuheben, der Landesfürst steets befügt ist, eines seiner Vorrechte anzuverlangen. Es ist sich auch nicht zu bewunderen, daß von denen besondern Besitzern der Minieren die Taglien abgeführt worden; sie genossen den Nutzen von solchen. Ein jeder unbefügter Besitzer muß die Taglien von dem Grundstück entrichten, welches er genießt, wann aus einer natürlichen Wohltätigkeit der Landesherr nicht Verlangen getragen, dieses sein Eigenthum von denen Gütheren besonderer Persohnen abzusöndern, sondern Denenselben den ganzen Nutzen überlassen hat, ware ja ganz billig, daß diese die Taglien abführten.

Der Foiko erkühnet sich das lezte Meyländische Capitulat anzuziehen, und zu sagen, daß durch den 7. 11. 20. Artikul desselben der rechtmässige Besitz seines Handels besteiffet und die alten Rechtsamen und Auflagen auf die Produkten von demselben gehandhabet werden. Das lezte Meyländische Capitulat (villeicht ist es besagtem Doktor nicht bewußt) ist dasjenige so 1763. erfolgt, darinnen aber ist über alljenes was er anführt nichts vest gesezt.

Wann aber der berühmte Herr Doktor verstanden hätte, das Capitulat von 1639. zu benamsen, so will dasselbe in obbesagten Artiklen wohl, daß denen Gemeinden und dem Volk, ihre Gebräuche und Gewohnheit unverlezt, auch dieselben in der Ausübung der denenselben zukommenden Sachen verbleiben sollen, meldet aber nichts von solchem Handel; schützet die Herren Bündtner bei ihrer ersten Gewalt und Uebung der Zöllen und Auflagen halber; und macht denenselben die Rechtsamen der Oberherrlichkeit nicht streitig: wie sich dieser freche Unterthan unterfangen.

Es kann ein Unterthan die Dreistigkeit nicht höher treiben: als, das hohe Vorrecht seines Fürsten anzutasten und zu bestreiten. Der Doktor Foiko masse sich nicht an, zu sagen: als wann der Landesherr beigestimmt hätte, das Eigenthumsrecht dieser Minieren vor Partikolaren gut zu heissen, weilen derselbe ein mehrers nicht gethan, als die Verträge und Verordnungen dieser Kunst und der Gesellschaft von diesen Arbeiteren zu zugeben, welche zu einer Richtschnur und Lehr dienen sollen, um sie in denen festgesezten Gränzen, in allem was Dero Handelschaft besonders angeht, zu halten, und aller Entzweiung so da zwischen zweien Jurisdiktionen entstehen könnten, vorzukommen.

Es können diese Arbeitsleuthe zufolg des Vorrechts dieses Handwerks aller Orten graben, und alle Steine welche sie hervorziehen, bleiben denenselben angehörig, wann sie lediglich denen Eigenthümeren des Grundstücks, wo sie die Aushöhlung vornehmen, die Schäden bezahlt haben.

Wurde es mit der Gerechtigkeit des Landesfürsten die da einem jeden das Seinige zutheilet bestehen können, wann die Minieren nicht ihme angehörig wären; denen Eigenthümern der

Grundstücke ein solches Produkt zu entziehen, welchen es doch in solchem Fall zugehören wurde.

Die verkehrte Bedeutung so der Foiko seinen allegatis B. C. D. gibt, ist allzu ersichtlich. Denen Gebrüdern Lorenzini wurde das Stillschweigen darum auferlegt, weil selbe mit dem Giuseppe Foico einen Streit hatten, welcher von denen zwischen ihnen getroffenen Verträgen abhangte; diese trugen nicht, wie es der Foiko in seiner Bittschrift saget, dem Landesfürsten einen Kreuzer vor jeden Lavetsch an, um das besondere Vorrecht zu haben, sondern stelleten nur Hochselbem den Nutzen vor, welchen er als Landesfürst bezogen, daferne ihme gefallen, vor die Ausfuhr jedessen derselben besagten Kreuzer bezahlen zu machen.

Die Oberherrlichkeit würdigte diesen Vorschlag keiner Betrachtung, weilen ihme solcher von Leuten gemacht worden, die einen Streithandel mit dem Foiko hatten.

Der Doktor Foiko aber, sollte sich schämen, denen Ehrsamen Räth und Gemeinden, die Bittschrift welche die Lorenzini dazumalen überreicht, auf das Neue vorgelegt zu haben; da aus solcher zu ersehen, daß er von seinem Vater die Sehnsucht ererbt, aus diesem Handel ein Monopolium zu errichten; als diejenigen so sich bereits von obiger Zeit an bestrebet auf die einte oder andere Art dieses Handels alleine habhaft zu werden.

Oder bemerkt nicht jedermann daß dieses auch heut zu Tag der Sinn des Sohns seye.

Im Beschluß seiner Bitschrift, begehrt er die Bekräftigung seiner Verträgen, und seiner Gewalt über die Arbeitßleute, und die von selben herkommende Lavetschsteine. Das Begehren kan wohl nicht vortheilhafter seyn.

Diese seine Verträge, welche auf 8, 12, und 16 Jahre, auch auf die ganze Lebensfrist, der Arbeitsleuten fest gesezt, und vor Verfluß der Zeit wieder erneuert werden, versicheren ihme vor immer das Glück, daß die von solchem Handel abfliessende Vortheile seinem Hause verbleiben werden, alle übrige aber so sich mit dem gleichen Handel zu behelfen suchen wollten, offenbar davon ausgeschlossen seyn müssen.

Es ist der allgemeine Ruff, daß der Doktor Foiko durchaus der einzige seyn, einzig verkauffen, und auch alleine diesen Handel nutzen will; der einzige seyn, um seinen Stand wie gegenwärtig an dem Tage, ohne Maaß zu erhöhen, welcher seines verstorbenen Herrn Großvaters seinen Stand so weit übertrift als der Diamandstein von demjenigen so aus obbesagten Minieren herkommt, verschieden ist; ein Stand zu welchem er durch diesen edlen und höchst vortrefflichen Handel gelanget.

Einzig will er verkauffen, ohne das fürstliche Privilegium, und ohne besonders die Erlauchten drei Bündte, als die einzigen rechtmässigen Eigenthumsherren dieses so vortreflichen Beneficii anvor zu erkennen, und begehrt in einem Freistaat, in welchem eine gänzliche Freiheit in der Handlung seyn soll, alleine den Genuß zu haben, Freiheit, welche in soferne der Landesfürst, solche heut zu Tage hierinnfalls beliebte, seine Unterthanen den grösten Anstand finden wurden, sich dieselbe zu Nutze machen zu können; indeme das einzige Foikische Magazin, so nach der gemeinen Sage auf 15 bis 20tausend Gulden gerechnet wird, vermögend seyn wurde aus mißgünstigem Eifer, einen unerfahrnen Anfänger zu stürzen. Es ist nichts neues, sondern männiglich bekannt daß durch die Gewalt seines Gelds und Protektion, aus dem jährlichen Einkommen, von einem so grossen Verschließ, und durch dasjenige daß er zugleich ein höchst vortreflicher Doktor der Rechtsgelahrtheit, und als solcher, wieder diejenigen, welche sich mit diesem Handel abgeben wollen, hartnäckige und köstliche Rechtshändel erreget und handhabet, mithin andurch einem Jeden den Muth benimmt, eine solche Unternehmung zu wagen. Die Beispihle so diese Wahrheit besteiffen, sind all zu bekannt. Am besten wissen es die Erben Zerletti, welche erst kürzlich, nachdeme dieselben einen Rechtsstreit 5 bis 6 Jahre ausgehalten; zum Trotz aller zu ihren Günsten gehabten Gründen und Consulten, gelehrtester Rechtserfahrener, grössere Verdrießlichkeiten auszuweichen, alles dieses haben verschwinden sehen, und aus Verzweiflung ihre Zuflucht zu einem Verglich nehmen, und durch solchen, sich dieses Handels, derer Rechtsamen und Sachen desselben entschlagen müssen, mit der Bedingnuß, sich zu keinen Zeiten mehr in solche auf einige Weise einzumischen.

Niemand ist unbewust, daß der Doktor Foiko es so gewust einzuleiten, daß die zu Bondo in unter Porta errichtete Gesellschaft solche Steine graben zu lassen, keine tüchtige Arbeitsleute bekommen, so daß dieselbe sich bemüßiget gefunden, von ihrem Vornehmen abzustehen.

Man weist ebenfalls auch, daß bei der in Calancha befindlichen Minieren, die Leute gemangelt, weilen er dieselben soweit abschreckte, daß er sie bedrohete, daß wann sie von da nicht zurückkehren wurden, sie gefangen zurückführen zu lassen, welches sich aus denen Attestaten B. vollkommen ergiebet. Aus denen Zeugschaften des Doktor Foiko mit E. bezeichnet, werden die Erlauchten Gemeinden erheben, wie stark derselbe die Arbeitsleute der Lavetschsteinen sich unterwüfig gemacht, als welche er verleiten mögen zu seinen Günsten ein so gezwungenes und desnahen ungültiges Zeugniß abzugeben, auch sie so blinderdings aufzubringen, sich urbietig zu erklähren, denen fürstlichen Entschlüssen selbst, falls solche der in dem eignesten Zeugschafts-Urkunde geäusserten Hoffnung widrig seyn möchten, sich nicht unterziehen zu wollen.

Ist es villeicht etwas unbekanntes, daß der eigneste Doktor Foico auf diese Weise bedacht der einzige zu seyn, diesen Handel in der Erlauchtesten Republik Venedig zu führen? bestürzend aber ist seine Vermessenheit, weil derselbe nicht ab seyn kan, der Durchlauchtigsten Republik Venedig jährlich 75 Dukaten bezahlt zu haben, daß er durch Ausflüchte die Sache zu bementlen sucht, und solche unter einem andern Schein vorbringt, sagende: daß er seit vielen Jahren besagter Republik nicht einen Gulden bezahle, und um der Sache ein besseres Ansehen zu geben, sich erkühnet einen Bündtner, welcher seinem Freistaat und Bundsgenossen die Wahrheit offenbaret, der Unwissenheit und Falschheit zu bezüchtigen.

Sollte es falsch seyn zu sagen, oder kan der Doktor Foiko abseyn, jener Republik so lange die Convention Compagnoni und Grascenj gedauret, und selbige das Privilegium von dem Bollettone gehabt, die Bezahlung geleistet zu haben? wann er dermalen nicht bezahlt, so ist es darum, daß der neue Appalto noch nicht errichtet ist. Derjenige begeht eine Falsität, so die Wahrheit verändert, oder mit Bosheit solche verschweigt.

Falsch könte man mit mehrerm Recht denjenigen nennen, welcher um glauben machen nicht bezahlt zu haben, sagt: es seye lange Zeit, daß er nichts bezahle, und sich untersteht auf eine ungerechte Weise vor dem Landesfürsten einen der Lügen zu bezüchtigen.

Sollte villeicht aus Unwissenheit behauptet werden, daß da man dermalen zu Venedig über obbesagtes Privilegium deliberirt, eben auch die Foikischen Recursen dieses Intresses halber vermittelst des edlen Herrn Capìtano Crande von Bergamo und dem Graf Spini allda anhängig sich befinden?

Aus demjenigen was bisdahin gesagt worden, erwahret sich das die Aderen und Verarbeitung der Lavetschsteine eine Miniere, und daß diese Miniere ein Regale des Landesfürsten seye, daß der Doktor Foico nicht weisen könne, daß er solches erlangt; daß nicht Recht seye, daß ein Unterthan von einem Theil der Oberherrschaft die Einkünfte beziehe, ohne einige Gebühr, dem Landesherren davor abzutragen. Und daß die letzte Standesversammlung rechtmässiger Weise einen Entscheid über diese dem Freistand zukommende Sache gegeben.

Mithin ist der gemachte Appalto dieses Handels rechtmässig und soll man denselben bestäten, es erfordert solches der Nutzen, und erheuschet es die Ehre des Standes.

Die Sache ist so deutlich, daß weil der Foiko nicht weißt wie solche verdunklen, er die Parthei ergreiffet zu sagen, daß endlichen der Nutzen von diesem Appalto nicht so vortheilhaft seye, als er bei dem ersten Anblick scheine. Er sagt also daß der Lavetschhandel von ihme geführt fl 80. Zoll abgetragen, welche fl 80. dieser Handel insofern er sich in Handen des Juvalta befindet, weilen er ein Bündtner, und von dem Zoll befreit, nicht mehr abwerfen werde, und daß er deßhalber allein die fl 120. denen Erlauchten drei Bündten geben werde.

Auf diese Weise will er dem Juvalta eine allgemeine Wohlthat zur Last legen, welche einem Jeden Antheilhabenden Glied zu statten kommt.

Der Nutzen aber, welchen der Juvalta der Oberherrlichkeit gibt, ist also fl 120. Wann das persöhliche Privilegium ihne nicht befreite, wurde er anstatt nur fl 80. so von dem Foiko bezogen werden, fl 200. bezahlen.

Jedennoch wird der Landesfürst die Bündtner nicht verhinderen zu handlen, um die Handelschaft denen Untherthanen zu überlassen, damit er stärkeren Zoll davon beziehe. Es mache aber der Doktor Foiko einen anderen Rechenzug, um vermittelst einer besseren Rechenkunst, den wahren Nutzen des Freistands einzusehen.

Die Zölle sind in Appalto überlassen; wann die fl 80. entgehen, welche vor die Lavetschkörbe der Handelnde Unterthan bezahlte, so ist der Schade nur dessen, der solchen übernommen, und kan derselbe, daß ihme fl 80 abgehen, weil diese Handelschaft von einem Bundsgenossen der gleich privilegirt ist, geführet wird, sich deswegen nicht beschwehren.

Lobl. drei Bündte haben also offenbar die fl 120. zum Nutzen welche der Juvalta bezahlt, und verlieren von denen fl 80. die der Foiko bezahlte, nichts. Ohne den Antrag welchen der Juvalta gemacht, wurde der Landesfürst diesen Vortheil nicht gehabt haben.

Der Doktor Foiko begehrt, daß das Decret, welches über dieses Geschäft von der lezten Hochlobl. Standesversammlung erfolgt, widerruffen werde. Der Landesfürst aber, einsichtsvoll und unveränderlich in seinen Urtheilen, einsehende: daß die Adern und Verarbeitung der Steinen zu Lavetschen sein Eigenthum und vor Hochdenselben dieses Vorrecht zu geniessen vortheilhaft seye; auch daß dessen Hochheit erheusche, dieses Regale so da ein Theil seiner Oberherrlichkeit ausmacht, von einem Unterthanen sich nicht entziehen zu lassen, wird geruhen den Doktor Foiko mit seinem Begehren abzuweisen, dargegen aber durch seinen Höchsten Ausspruch alle diejenigen Verfügungen, welche die lezte Hochlobl. Standesversammlung vermittelst Dero Erkanntnus hierinnfalls getroffen, zu bestäten, und denen respektive Representanten der Gerichtsbarkeiten von Clefen und Plurs den Auftrag zu geben: diese Rechtsamen und des Appalto halber beliebte Verodnung zu behaubten und zu vertheidigen, welches verhoffet

W. F. Juvalta.

NB. Die oben angeführten Beilagen, werden geschrieben denen Abscheiden einverleibt werden.

die Beylaag L^a. A.

1758 den 2. Dzbris, in Prosto

hat der ends unterschriebene Arbeits-Mann in den Lavezstein oder sogenannte Berggraber freywillig auf die allerfreyelichste Weeise auf welche etc. . . . und unter der Straf aller Köste und Schäden auch unter Verpflichtung aller seiner gegenwärtig besizender und künftiger Mittel, und als ein offentlicher Handels-Mann versprochen und verheissen, den Herrn Dr. Francesco FOICO, Sohn des verstorbenen Herrn Dr. Joseph von der Gemeind Plurs, zu geben und übertragen all' diejenigen Lawez-Steine, welche er, auf welche weis es immer seyn, aus denen Minieren oder Gruben oder sonst auf eine andere Art wird haben oder verlangen können und dieselbe nach denen obbesagtem Herrn FOICO zuständigen Wechselbänk, Lavezzi daraus zu machen, hinzutragen wie gewohnlich; in sofern nun die Steine gut, fein und werchschaft, solle besagter Herr FOICO gehalten seyn, ihm gedachte Steine auf dem Fuß von acht Parpone[1]) vor jedes feine Lawetschsteinere Geschirr, auch einen halben Parpone vor die Freyheit und ein und ein halben Parpone vor einen jeden Scarpone[2]); ferner 4 Parpone vor jeden Kratten[3]), doch so, daß alles ansehnliche Waar und wie bräuchlich ist, zu bezahlen und auch alle Jahr die Rechnung zu machen etc. . . .

Wollende, daß gegenwärtiges Abkommnus währe und währen solle und ihre gänzliche Wirkung habe auf fünf nächstfolgende Jahre etc. . . . entsagende etc. . . .

Zur beglaubigung dessen sich obbesagter eigenhändig unterschreiben wird.

Leer von andern Unterschriften.

* * *

[1]) Münze, nach dem ganzen Kontexte der Schriften im ca. gleichen Werte wie Parpajol. (Vid. oben pag. 9.) Red.

[2]) Scarpon wird im Kasernenjargon ein unsauberer, ordinairer Militär genannt. Hier wird es ein rohes, noch wenig oder gar nicht mit dem Meißel zugeschnittenes Stück Stein bedeuten. Red.

[3]) Tragkorb, gerlo.

1759 à 30. Januari.

Joseph NESOSSO, des verstorbenen Johann Anthon's Sohn hat verheissen und verspricht unter Verpfändung aller seiner dermaligen und künftigen Mitteln und bey Straf alles Schadens und Kösten und unter denen Verglich und Bedingnussen, wie obgemelt zu geben und zuzutragen, acht nächstfolgende Jahre all denjenigen Stein, welche nicht nur er selbst, sondern auch seine 2 Söhne graben werden, doch so, daß sein älterer Sohn erst künftigen Martini anfangen wird etc. . . . und so etc. . . . entsagenden etc. . . ., zu Bekräftigung dessen er sich eigenhändig unterschreiben wird.

Subs. etc. . . . ich, Joseph Nesosso bekräftige obiges.

Da gegenwärtige Abschrift mit dem Original gleichlautend seyn, bezeuge und beglaubige ich, Peter Anthon Polletta etc. . . . heute Mitwochen den 3. gbr. 1762.

Folget die 2. Beylaag L^a. A. No. 2.
1750 den 15. gbre. in Prosto.

Zu ends unterschriebene Arbeits-Leuthe der Lavez-Steine, Berggraber genannt, haben freywillig und auf die feyerlichste weise auf welche etc. . . . und bei Straf aller Schäden und Kösten, auch bey Verpflichtung aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Mittel verheissen und versprochen, dem Herrn Joseph FOICO, Sohn des verstorbenen Herrn Bernhard, aus der Gmeind Plurs, alle jene Lavez-Steine zu geben, und zuzutragen, welche sie auf welcherley weis es immer seyn, aus denen Minieren und Gruben graben oder sonsten auf andere Art bekommen und erlangen werden und dieselben nach denen dem gedachten Herrn FOICO von Prosto angehörigen Drechsel-Bänke zu bringen und solche wie gewohnt in Lavezzi verarbeiten zu machen, wo sodann mehrerwehnter Herr Foico gehalten seyn solle, insofern solches guter, feiner und werchschafter Stein, ihm acht Parpajol und eine halbe vor jedes feines Lavezsteinerne Geschirr und ein und einhalb Parpajol vor jeden Scarpon; vier Parpajol vor jeden Kratten, so sie ihm zutragen, zu bezahlen, doch so, daß alles annehmliche Waar und wie gebräuchlich seyn. Auch solle jedes Jahr die Rechnung gänz-

lich geschlossen und besagte Arbeits-Leuthe oder Berggraber vor alle diejenigen Lavez-Steine, welche sie in die Gwölber oder Magazinen obgemeltem Herrn Foico geben oder liefern, völlig ausbezahlt werden.

Willens, daß gegenwärtige Abkommnus währe und dauern solle, auch ihre Würkung und zwar in allen Theilen habe vor die acht nächstfolgenden Jahre. entsagende etc. . . .
Zu Bekräftigung dessen gegenwärtige Schrift solle unterschrieben und mit dem resp. Zeichen der Arbeits-Leuthen in obbesagten Steinen bestättet werden.

Sub etc. . . . Zeichen von Peter Anthon Zaruccho des verstorbenen Johannes.

Sub etc.' . . . Zeichen von Bernhard Nesosso, Sohn des verstorbenen Anthon.

Das gegenwärtige Abschrift mit seinem Original gleich lautend seyn, bezeuge ich, Peter Anthon Stampa, Notar.
heute, den 25. gbre. 1762.

Folget die Beylaage B. No. 1.:

Im Namen des Herrn! Amen! Im Jahr nach desselbigen Geburth 1776 Indictione 9na. Montag, den 8. des Monats Jenner,

hat vor mir zu ends unterschriebenen Notar und Zeugen in der obern Stube von des edlen Herrn Podà. Carl Ulisse Cortine, Haus in der mittlern Straße befindlich, sich gestellt.

Josua, ein Sohn des verstorbenen Sebastian del CURTI aus der Gmeind Plurs gebürtig, wohnhaft in Clefen, welcher mit seinem körperlichen Eyd, nachdem ich ihm die Schriften vorgehalten etc. . . . mit Berührung derselben geschworen hat etc. . . . und zwar förmlich etc. . . . so dann sich erklärt :

Wie, daß er in der Eigenschaft eines Berg-Grabers arbeitend Lavez-Steine vorzugraben von dem Herrn Delegato Dr. Francesco FOICO von Prosto, vor einigen Jahren nebst vielen andern von USCHIONE seyn verleitet worden, eine Schrift zu verschreiben, worin sie sich best seines Errinnerns verbunden, dem Herrn FOICO allein alle Lavez-Steine, welche sie graben

würden, zu geben und daß als er im Verfolg von dem Herrn Landammann Martin CORTINund dem Herrn Lieut. SCARTAZIN angesprochen worden, auf dieser seiner Profession in die Gmeind Bondo arbeiten zu kommen, habe er bevor denenselben zu willfahren, die Einwilligung von besagtem Herrn FOICO gesucht, der ihm in Anthwort gegeben, daß er, del Curti gehen solle, wohin er wolle; aber sich der Schrift, welche er mit ihm gemacht, erinnern solle, weßnachen er der Constituierte wissende, daß der eigenste Herrn FOICO unternehme, diejenigen Arbeits-Leuthe, welche nicht vor denselbigen arbeiteten, zu precipitieren, habe Er als ein armer Mann besser erachtet, anstatt nachen Bondo zu gehen, solches zu unterlassen, auch seyn er wenige Zeit nachher die eigenste Kunst zu treiben, nachen Calanca berufen worden, seyn aber aus dem nemlichen Grund nicht dahin gegangen, wo da der Anthon MARTINUCCIO und Bapstista LORENZINO von Prosto in Arbeit gestanden waren, welche aber das verstrichene Jahr nicht hingegangen zu arbeiten, weilen besagter Herr FOICO sich vornehme, Sie zu verfolgen und so viel mir von dem Anthon Lorenzin sogenanntem Schein bedeutet worden, in sofern sie nicht zurückgekommen, der Herr FOICO senden wolle, sie beyde und gefänglich anhero führen zu lassen. Daß denn also etc. . . . und von vorgesagtem etc. . . . Geschehen etc. . . . zeugen der edle Herrn Delegato Dr. Hieramons Paraciciun PESTALOZZI, Sohn von dem verstorbenen edlen Herrn Delegato Dr. Paul Paraciciun von Clefen und Johann PERLI, Sohn des verstorbenen gleichen Namens von St. Maria in dem Münsterthal.

„Ich, Paul Anthon Stampa, öffentlicher Notar zu Clefen, habe obbeschriebene Zeugschafts-Urkunde aller obverschribenen Sachen verfertigt, geschrieben und zu Urkund nebst Beysetzung meines gewohnlichen Tabellionats-Zeichens, mich hier unterschriben.“

Folget die Beylaag B. No. 2. :

Im Namen des Herrn Amen! Im Jahr nach desselben Geburth 1776. Indictione 9na. Dienstag, den 9. Jenner.

Vor mir ends unterschriebenen Notar und Zeugen in der

Obern Stube des hochedelgebornen Herrn Carl Ulisse CORTINE, Wohnhaus in der mittlern Strasse liegend,

hat sich der hochedelgeborne Herrn Landammann Martin CORTIN Sohn des obbesagtem hochedelgeborenen Podestà Cortin von Bondo im Pargell und aus dem Obern Engadin, wohnhaft zu Clefen, gestellt, welcher vermittelst seines körperlichen Eydes, den er mit Berührung der von mir ends unterschribenen Ihm vorgehaltenen Schriften geleistet etc. . . . bezeuget etc. . . . und zeuget wie folgt und dieses bloß vor die reine Wahrheit etc. . . .

Welcher gestalten, da er in Bondo nebst dem Herrn Lieutenant SCARTAZZIN und andern eine Gesellschaft (vid. Anhang) errichtet, in Bondo Lavez-Steine graben zu lassen, Sie auch zu dem Ende von der Gemeind Bondo das Recht derley Steine zu graben, übernommen, habe er sich um tüchtige Männer zu dieser Arbeit umgesehen, nur aber einen einzigen und zwar einen von den minder fähigen finden können, indem alle übrigen bezeugen, daß sie sich mit dem Herrn FOICO auf eine solche Art verbunden, daß sie niemand anderem, als ihm dienen können, dergestalten, daß wegen der Forcht, welche alle von dem Herrn Foico zu haben bezeugeten, keiner obbedeuter Gesellschaft von Bondo Dienst leisten wollte, welche deßnach bemüßiget gewesen, diese ihre Gedanken fahren zu lassen, bezeuget überdies ferner, daß da besagte Gesellschaft von denen in Bondo gegrabenen Lavez-Steine auf denen Drechsel-Bänke zu Piuro eine Probe machen wollen, Sie dieses von keinem der dasig Drechselern haben Befolg machen können, in massen sammtlich bezeugeten, daß sie solches wegen denen Bedrohnng von gemeltem Herrn Foico nicht thun könnten, sodaß diese Gesellschaft obbedeutete Probe anderst nicht verlangen mögen, als durch Mittel des Herrn Francesco ZERLETTI, welcher solche auf einem seiner Drechsel-Bänken in Geheim machen lassen, durch einen gewissen PELUZINO, der es zu thun sich auch sehr widersetzte, ebenmäßig anführende, daß wann erwehnter Herr Foico es wüßte, dieses sein letzter Ruin sein würde — — — und also — — — und von vorbesagtem etc. . . . — — — Geschehen etc. . . . — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Zeugen: der edle Herr Delegato und Dr. Hieram. Paraccicino PESTALOZZI, Sohn von dem verstorbenen edlen Herrn Delegato und Dr. Paul Paraccicin von Clefen und Johann PERLI, Sohn von einem andern gleichen Namens, von St. Maria aus dem Münsterthal.

Ich, Paul Anthon Stampa, öffentlicher Nottar zu Clefen, habe obbeschriebene Zeugschafts-Urkunde aller obverschriebenen Sachen verfertigt und geschrieben zu Urkund, nebst Beweisezeug meines gewohnlichen Tabellationats-Zeichens mich hier unterschrieben.

* * *

Gegeneinlage des Doktor Francesco Foico, auf die Antwort des Herren Landamma Wolfgang Friederich Juvalta.

Erlauchter, Gnädigster Landesfürst!

In einer jeden Vertheidigungschrift, deren Gegenstand ist, eine im Streit liegende Sache zu erörteren, verfehlen die Stachelreden allemal ihre Stelle, wenn sie darinn angebracht werden. Da sie einerseits keine Gründe sind, mithin auch kein hellers Licht über das Geschäft verbreiten, so zeugen sie anderseits von einem verbitterten Gemüthe gegen den Gegner, die seine wirkliche Gründe immer zweideutig machen, wenigstens gewiß jeden ohnumfangenen Leser verleiten müssen, dieselben mit geprüfterer Unpartheilichkeit abzuwägen.

Gleichwie folglich die spitzigen Ausdrücke einer Schrift überhaupt unwürdig sind, so sind sie noch weit unwürdiger in einer Einlage Raum zu finden, die vor dem Throne des Landesfürsten selbst zu erscheinen bestimmt ist, der bei ihrem Anblicke umsoweniger gleichgültig seyn kann, da sie allemal der ihme schuldigen Ehrerbietung verlezlich sind.

Weit entfernet seye es von mir, Gnädigster Landesfürst, daß ich durch diesen Vortrag dem Herren Landamma Wolfgang Friderich Juvalta wegen denen von ihm in seiner gedruckten Beantwortung zu Brauch gestellten harten Redensarten, den mindesten Tadel vorzuwerfen gedenke. Sein Gemüthscaracter gewähret mir, daß er daran ganz unschuldig, und vermuthlich keinen andern Theil dabei habe, als daß er seinen Nahmen

dazu gelehnet. Ich will es auch nicht gegen den Verfasser aufnehmen, sondern ihne vilmehr bedauren, daß in dem engen Cirkel, wo er gekennt ist, sein Geschick zur Satyre mehr als seine übrige Fähigkeiten bekannt sind.

Nicht harte Wörter, nicht spitzige Redensarten sollen also die Züge meiner Feder leiten, sondern lediglich die reine Absicht die Wahrheit ohne Schminke so wie sie ist, an Tag zu legen, und sodann will ich zuversichtsvoll, die Entscheidung des Streites der Gerechtigkeitsliebe meines Erlauchten gnädigsten Landesfürsten überlassen.

Da das Juwaltische Memorial mir erst vor wenigen Tagen mitgetheilt worden, und die Versendung der Abscheiden nächstens erfolgen solle, so werden diese beiden Titel mich bei Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten entschuldigen, wenn ich die darinn erwehnte Gründe nicht weitläufig widerlege.

Mein Haubtsatz, und den ich bereits in der ersten Einlage vertheidiget, ist, daß die Erlauchte Superioritet aus dem Lawetschhandel nie ein Hoheitsrecht gemacht, sondern ihn allezeit als ein Privathandel angesehen. Nicht nur beweiset es die vorhin angeführte Sentenz Ihro Weißheiten der Herren Delegierten Loco D. D. sondern die Natur des Lawetsches selbsten zeiget, daß es nie unter die Classe der Mineralien gezählt worden. Wenn die Beschreibung des gegnerischen Verfassers von den Lawetschsteinen richtig ist, so ist es eben so richtig, daß aus gleichem Grunde alle Steinen, von was sie Art seyen, vor Mineralien müssen gehalten werden, weil sie ebenfalls einfache und in den Eingeweiden der Erde erzeugte Körper sind, welche blos aus dem Gewalt der Natur und ohne menschliche Kunst gemacht werden. Wie lächerlich diese tiefsinnige Beschreibung des gelehrten Verfassers seye, ergibt sich daraus, daß wann solche unleugbar wäre, man gestehen müßte, die Welt würde ihme die Entdeckung von vilen Mineralien schuldig seyn.

Er untersteht sich die vorhin erwehnte Herren Delegierten gleichsamm einer Nachläßigkeit zu tadlen, und behaubtet, daß wenn auch schon Partikularen die Taglien über die Tronen abgeführt, es in der Willkur des Landesfürsten stehe, sie derselben zu berauben, weil der gezogene Nutzen diese Beschwerde ersetzen solle. Zufolg diesem Grunde könnte man jedem

Partikular die Güter, darüber er Taglien bezalt wegnehmen, ohngeacht die Artickel des Taglions der Gemeind Plurs von 1678. nicht nur von dem Landesfürsten zugegeben, sondern auch selbst gutgeheissen worden, so daß diesem gemäß selbst einem der kein Eigenthumsrecht auf ein Guth hätte, hingegen die darauf haftende Beschwerde des Talions abgeführt, zufolg dem Innhalt besagter Artickel, einen privilegierten Vorzug über solches zugestanden worden, bis und so lang er wegen dem Ausgelegten sowol vor Kapital als Zins gänzlich entschädiget seye.

Der Herr Juvalta oder besser zu sagen, sein Verfasser, will zwar aus einem Attestat oder Abkommnisschrift darthun, daß mein Vater seelig, die Lawetsche selbst als eine Miniera angegeben, allein jedermann sieht, wie seicht dieser Entwurf ist; da aus denen gegnerischen Urkunden selbst erhellet, daß sie Minieren oder auch Tronnen genannt werden. Und gesezt auch, daß mein Vater seel. solches Wort in seiner eingereichten Bittschrift gebraucht, so wurde demohngeachtet sein darinn gestelltes Begehren gewähret, ohne daß der Erlauchte Landesfürst sich den Gedanken, daß es ein Hochheitsrecht seye, habe beigehen lassen. Häuffige Gründe könnten angebracht werden, um zu erweisen, daß der Lawetschhandel einzelen Partikularen zu allen Zeiten zugehört habe, ohne daß der oberste Gewalt sich das geringste Recht darüber angemasset. Wenn dieses nicht wäre, so würde Ihro Weisheit der Herr Podestat Meinrad Buol in seiner dem Hochlobl. Bundstag in Chur 1760. überlieferten Einlage nicht gesagt haben: „Die Arbeitsleute in besagten „Lawetschgruben geniessen merkliche Freiheiten, welchen zufolg „der Podestat von Plurs bei dem Eintritte seines Ammtes schwehren „muß, die Rechtsammen und Vorzüge des Lawetschhandwerks „zu schützen, oder wie solches lautet etc.

Wenn dieser Lawetschhandel sich nicht auf gewisse alte Uebungen und Privilegien gründete, so würden die jeweiligen Herren Amtsleute von Plurs nicht schwören müssen: „Auch „alle Gewohnheiten der Verwaltung der Lawetschgruben der „Gemeinde Plurs zu beobachten, und die wegen denselben „entstehende Streitigkeiten solchen Männern zu überlassen, „welche in dieser Verrichtung erfahren, so wie es von jeher in „ermeldter Gemeinde gewohnt und üblich ware. Und eben-

sowenig wurde 1586. unterm 11 Juni nachfolgende Bestätigung derselben vom Loblichen Bundtag in Chur erfolgt seyn: "Wir „bestäten alle unsere (insonderheit den 14. und 28. Merzen „1570) ergangene Decreten, Sprüche, Capitulationen und Trak- „tat zufolg denen durch erfahrene, und dieses Jahr aus Befehl „unsers Podestaten zu Plurs eidlich darzu angehaltene Männer, „gemachten Abkommnissen, wie aus der Sentenz von gegen- „wärtigem Ammtmann weitläufig zu ersehen etc.

Ich würde mich dem Tadel blos setzen, Euer Weisheiten Gnaden und Herrlichkeiten allzubeschwehrlich zu fallen, wenn ich mehrere Beweise anbringen wollte, die mir sowohl die alte als neuere Geschichte an Hand geben würde, um darzuthun, daß die Lawetschgruben, und die jeweiligen Eigenthümer derselben von jeher mit vorzüglicher Begünstigung begnadiget worden, und alle Angriffe des Mißgunstes immer fruchtlos abgeloffen. Der gegnerische Herr Verfasser mag die Geschichte des Lorenzini wenden, wie er immer will, so dienet solche als ein Beweis davon, angesehen dessen Antrag weit vortheilhafter als der von Herrn Juwalta gewesen, und ist es glaublich, daß der Erlauchte Landesfürst denselben verworfen hätte, wenn ihme seine Gerechtigkeitsliebe nicht zu einem Gesetze machte, die Rechtsamen von Privatpersohnen mildest zu schützen u. keine Kränkung derselben zu gestatten.

Der Verfasser des Juvaltischen Memorials wird mir die Erlaubniß gestatten, daß ich ihme einen kleinen Widerspruch, worinn er von sich selbst verfallt, freundschaftlich entdecke. Er gesteht daß alle von den Lavetschmänner gegrabene Steinen ihnen zugehören nachdeme sie vorläufig den verursachten Schaden ersetzt: Mit was für einem Titel aber will er also ihnen die Freiheit nehmen, solche freiwillig, wem sie wollen, zu verpfänden, wie es der Erlauchte Landesfürst selbst als gerecht erkannt, und wenn sie hiezu berechtiget sind, wie kann dann dieser Handel eine Landesfürstliche Rechtsamme seyn, und wie darf wohl der Gegnerische Verfasser ein solches Zeug auf die Bahn bringen, ohne sich seines Widerspruchs billich zu schämen.

Es scheint also daß er mit mir endlich in Absicht auf den Satz übereinstimme, daß der Lavetschhandel nur ein Privateigenthumm seye, und wann ich mir mit allem Grund schmeichle, daß ich und meine Vorelteren, es ihme und den Seinigen nie

in den Ehrfurchtsvollen Gesinnungen gegen meinen gnädigsten Landesherrn nachgegeben, sondern uns vilmehr beflissen solche in allen Anlässen an Tag zu legen, ohngeacht denen Vorwürfen, so der Juvaltische Herr Verfasser mir zu machen sich unterstehet, als ob ich die Hoheitsrechtsammen einzuschränken gedächte, so weiß ich gleichwohl, daß da in der Krone eines vollkommen Regenten die Gerechtigkeit als einer der köstlichsten Steine schimmert, es nicht weniger der Väterlichen Denkensart Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten als meines natürlichen Landesfürsten angemessen, jeden Partikular bei dem Seinigen zu schirmen, und mithin in gegenwärtigem Vorfalle, auf denen von mir bereits angeführten Decreten von 1723. und 1726. zubeharren.

Ich will mitlerweil Höchstdero milden Entscheidung gehorsammst anheimstellen, ob der gegnerischerseits angebrachte Grund, daß die von mir dem Landesfürstlichen Zoll jährlich zu entrichtende fl 80. ohngefehr nur dem Herr Appaltator und nicht denen ehrsamen Rhäten und Gemeinden zu gut komme, mithin dieses in keine Betrachtung könne gezogen werden, Stich halte. Es steht mir zwar nicht an Anmerkungen darüber zu machen, sonst wäre es sehr leicht das Lächerliche desselben zu erweisen, und wie unsicher hierführo die Einkünfte des Zolles seyn würden, wenn es willkürlich wäre, diesen oder jenen Artikel davon zu trennen.

Ob der lezte Mayländische Tractat auch von denen Lawetschen oder nicht rede, braucht keines Beweises, indeme in dem 35. Artikel desselben solche in die Classe des Viches, Käses, Schnecken etc. gestellt werden, ausserdeme, daß besagter Tractat sich auf die älteren Capitulaten von 1639. und 1726. in jenen Sachen, die nicht abgeändert worden, beruft. So wenig wenig nun sich jemand wird traumen lassen, daß die angezeigten Landesproducten als Hochheitsrechte können angesehen werden, so offenbar ist es, daß auch ermelter Tractat zu meinen Günsten redet. Nach dieser Erleuterung kann nun ein jeder ohnumfangener Leser von sich selbst urtheilen, ob es eine Verwegenheit von mir gewesen seye sich auf dieselben zu berufen, oder ob vilmehr dem Betragen des Gegnerischen Verfassers dieser Ausdruck könne beigelegt werden, da er sich erfrechet

einem festgeschlossenen Tractat eine beliebige Auslegung zu geben, oder zu behaubten, daß besagte Traktaten in Absicht auf dieses nichts verfügen.

Noch einen Einwurf muß ich beantworten. Er betrift jene 75. Ducato, davon ich schon in meiner ersten Einlage Erwehnung gethan, und meine Gegenpart dißfalls der Unwahrheit beschuldiget. Hätte der Herr Juvalta sich nur dahin geäussert, daß ehedem und solang die Abkommniß mit Compagnoni und Grasceni gedauret, ich der Durchlauchtigsten venetianisehen Republik eine Summe Geldes jährlich entrichtet habe, so wäre solches nie in Abrede gewesen, und noch izo beharre ich darauf, daß seit verschiedenen Jahren her, ich, besagter Durchl. Republik nicht einen Gulden bezahlt habe, mit dem Beisatz, daß der Herr Gegner, oder sein Verfasser, sich auch in Absicht auf die Bestimmung der 75 Ducati jährlich sehr irre, indeme selbst auch während der Zeit da obige Abkommniß gedauret, die jährlich abgeführte Summe sich nie auf die gegnerischerseits bestimmte Summe beloffen, und auch der Grund von dieser Entrichtung ware, wie ich schon in meiner ersten Bittschrift angezeigt, lediglich die Zollsbefreiung.

Ich darf mir nunmehro schmeichlen, nicht nur hinreichend erwiesen zu haben, daß die Ehrsamen Räthe und Gemeinden als der rechtmässige Landesfürst der Jurisdiction Plurs, den Lawetschhandel nie als ein Hochheitsrecht angesehen, sondern auch, daß die disfalls gegnerischerseits angebrachte Gründe sattsam von mir widerlegt worden. Es bleibt also ausser allem Zweifel daß es nur ein Privatgeschäft, und nie ein Vorwurf der Aufmerksamkeit der obersten Gewallt abgeben kann. Weder mein Vater seelig noch ich, haben zu keinen Zeiten daraus einen Exclusivhandel zu machen gesucht, wie es uns der Herr Juwalta unbegründt vorwirft. Weder er, noch ich, haben niemals andere derselben zu treiben verhindert, vielweniger denen Lawetschmänneren und Arbeiteren gedrohet, und anderswohin sich zu begeben verbothen. Zu mehrerm Beweise dessen, was ich disfalls in meiner ersten Bittschrift gehorsamst erwähnet, füge den Auszug von einem eydlich aufgenommenen Verhör und einem Attestat bei, deren Innhalt dasjenige offenbar über einen Hauffen wirft, was der Herr Gegner mir aufzubürden sucht.

„1776. 18. Jenner. Wurde vor dem Ammte Plurs Josua „Curti weiland Sebastian verhört, welcher (: unterm anderm :) „bekennt, daß der Foico ihme niemals verhindert, noch gedrohet „hatte, ins Bergell zu arbeiten zu gehen, noch gehört habe, „daß solches von ihme gegen anderen geschehen seye.

„1776. 22. Jenner. Bernhard Pedrin weiland Jacob, Peter „Anthon Martinuzzio Weil. Lorenz, Joh. Peter Pasin Weil. Marc, „Joh. Peter Pasin Weil. Joh. Peter, Wilhelm Pedrin Weil. Fran- „cisk, Bernhard Curt Weil. Anthon, Paptista Pasin Weil. Peter, „Jacob Pelazin Weil. Carl, Joh. Pasin Weil. Franzisk, alle Lawetsch- „drechsler, bekennen vermittelst eines körperlichen Eides, daß „ihnen vom Foiko niemals verhindert, verbothen, noch gedrohet „worden, auf daß sie nicht Lawetschsteine für andere Persohnen, „die sie darum angesucht hätten, und ins besondere für die „Gesellschaft zu Bondo, und andere Herren des Thals Calanca „verarbeiten solten. Die beiden Joh. Peter Pasin bezeugen „überdiß, daß sie wirklich für die Gesellschaft zu Bondo gearbeitet „haben, und wenn sie all dort ihr Handwerk und Arbeit nicht fort- „gesezt, so seye es blos darum geschehen weil sie sich in An- „sehung des Lohnes nicht einverstehen konnten, so daß ja annoch „ein jeder von ihnen 11 Parpajole zu Ausrichtung ihres Lohnes „zu gut habe. Das nehmliche bezeuget besagter Wilhelm Pe- „drin, und daß ihme auch vom Foico weder verhindert, noch „verboten worden, in das Thal Calanca zu gehen Lawetschsteinen „zu verarbeiten. Die gesagten Bernhard Pedrin, Peter Anton „Martinuzzio, Bernhard Curto, Baptista und Joh. Pasin, bezeugen „auch, daß sie niemals begehrt worden, Lawetschsteinen zu ver- „arbeiten, weder auf ihren eignen Drechselbänken, noch anders- „wohin zu gehen. Besagter Jakob Pelazin, bezeuget auch, daß „er wirklich einige von Bondo hergekommene Lawetschsteinen „auf seinem Drechselbank verarbeitete, allein offentlich und mit „Wissen des gesagten Foico welcher ihme solches niemals ver- „boten, noch auf einige Weise deswegen gedrohet habe, auch „bekennt er, daß er nicht gesagt habe, daß wenn dieses be- „sagter Foico gewußt hätte, so würde es sein Untergang ge- „wesen seyn etc.

So überzeugend die Urkunden auch den geringsten Schein eines durch Drohworte oder Gewallt sich anmassenden Exclusiv-

handels vernichten, sowenig kan die angemerkte Geschichte der zerlettischen Herren Erben einen unpartheiischen Leser des Gegentheils überführen. Diese Streitsache wurde Anfangs von dreien ansehnlichen Schiedsrichtern zu meinen Günsten entschieden, und nach der Hand durch einen von Ihro Weisheit dem Herrn Prodestat und Assistent Herkules von Salis ergangene Sentenz bestätet. Zu meiner Rechtfertigung wird dieses hierüber genug seyn, und überlasse meinem Herrn Gegner sich von Vorwurfe los zu waschen, als ob die Herren sich so in diesem Geschäfte Hände gehabt, einer Ungerechtigkeit fähig wären. Demohngeachtet, um ihne und die ganze Welt meiner Redlichkeit zu überweisen, erkläre ich mich, daß wenn ersagte zerlettische Herren Erben mit dem Vergliche nicht zufrieden sind, ihnen gegen Erstattung des von mir ausgelegten Geldes alles was sie mir verkauft und überlassen haben, wieder zu Handen zu stellen.

Ich schätze mich recht glücklich, Erlauchter gnädigster Landesfürst, durch eine so deutliche Erklärung auch der schwärzesten Bosheit den Mund zu stopfen, und vor Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten meine angegriffene Unschuld retten zu können. Aus gleicher Absicht mache mich anheischig einem jeden, der etwann diesen Handel als eine Goldgrube halten möchte, und mithin nach demselben sehnete, ihme freiwillig zu überlassen gegen bare und schuldige Bezahlung nicht nur der vorhandenen Waaren, sonder auch aller ermelten Handel anhängiger Actifposten und Unkosten nichts ausgenommen, mit Versicherung, daß wenn je einer Lust hätte sich demselben zu wiedmen, er sich unter den angezeigten Bedingnissen, mit gewissestem Erfolg sein Verlangen zu stillen, bei mir melden kann.

Sollte aber auch diese ohneigenützige Anerbietung ohne Wirkung bleiben, so werden wenigstens Euer Weißheiten, Gnaden und Herrlichkeiten meine reine Absicht je länger je mehr zu entwicklen Anlas haben, und desto befügter bin ich, bei Höchstdenenselben, das in der ersten Bittschrift gestellte Unterthänige Ansuchen zu erneueren, damit die wegen solchem Handel vorwaltende Verträge und Abkommnisse, so wie sie bereits von der Erlauchten Superioritet gut geheissen worden, neuerdingen in allem und durchaus begnehmiget und bestätiget werden.

Umsomehr daß auch besagtes von leztem Hochlobl. Bundstag ergangene Decret lediglich nur in dem Fall den Herrn Juwalta begünstiget, wenn kein Privilegium darwider wäre, wofür jedoch allenfalls die bereits gestatteten Bestätigungen können angesehen werden. In solcher Betrachtung darf ich umsomehr von der väterlichen Gerechtigkeitsliebe meines Erlauchten Landesfürsten einen solchen günstigen Entschluß anhoffen, welcher auf die nachdrucksamste Weise der spätesten Nachwelt zeigen wird, welch ein angenehmes Geschäft Höchstderselbe sich daraus macht, einen getreuen Unterthan gegen die giftige Pfeilen der Verleumdung zu retten, der ich zu Dero höchster Hulde und Gnade in tiefester Unterwürfigkeit mich empfehle, als

Euer Weisheiten Gnaden und Herrlichkeiten,
Meines Erlauchten gnädigsten Landesfürsten!

Unterthänigster Diener und getreuester Unterthan,
Francesco Foico.

Der ganze Schriftenwechsel wurde dann von der versammelten Standesversammlung vorgelesen und behandelt. Die

---

Ueber die Stellung einzelner Gemeinden und Ortsbehörden zu diesem Recapitulationspunkte erfahren wir aus Pregallia Sopraporta und vom Stadtrat von Chur.

1. La magnifica Comunità di Pregallia Sopraporta nel giorno d'oggi solennamente congregata per deliberare sopra l'Abscheid in data dalli 20/31 gennajo doppo maturo riflesso ha dato e da sopra di esso il suo parere e voto come segue:

Questa Comunità si dichiara egualmento lontana tanto dal voler negligere o rinunziare a dritti annessi alla Sovranità della nostra Republica quando la pietra de laveggi, che trovasi nella giurisdizione di Piuro fosse realmente da considerarsi per miniera, ed in conseguenza qual regalia, quanto che di turbare il possesso e la raggione di qualsiasi Privato, in caso che le dette pietre non fossero assolutamente d'annoverarsi nella classe di queste onde dubbiosa in questo merito eßa si rapporta alla cognizione e decisione del lod.e Congresso.

2. Spricht sich der Stadtrat von Chur, sub 25. Januar 1776 so aus: „Ueber die Bittschrift des Herrn Juvalta und der Gegenvorstellung des Herrn Dr. Foico, den Lavetschhandel betreffend: solle dieser Handel dermahlen frey, jedoch behaltet man sich die Rechtsame hoher Superioritaet zu allen Zeiten vor.“ (Mitteilung des Herrn Stadtarchivar's Dr Fr. v. Jecklin an die Redaktion.)

Entscheidung darüber wurde aber der Volksabstimmung überlassen; und wurde als Recapitulationspunkt mit folgendem Wortlaute ausgeschrieben:

Recapitulationspunkten

Worüber euren den ehrsamen Rhäte und Gemeinden hohe Willensmeynung erwartet wird und zwar

1. Was Euch beliebe über die Bittschriften von dem Herrn Land[m.] Wolfgang Friedrich Juvalta und die Gegenvorstellung des Herrn Lieutn. Foico Vestzusetzen
   es sey nämlich dem ersten laut seinem Antrag das Priviligium den Lavezhandel betreffende zu Verwilligen, oder aber den Bittschriften des letzteren es bey dem alten bewenden zu lassen?

Am 22. Feb. 1776 schritt die hochlöbliche Congreß-Versammlung zur Feststellung des Abstimmungsresultates. Die Willensmeinung des Volkes bezüglich des Begehrens des Herrn Landamman Juvalta und Herrn Foico im Lavezhandel war mit 49 Stimmen für Foico und nur mit 3 Stimmen für Juvalta günstig.

Durch diesen Volksbeschluß war die Lavezindustrie im Bergell unmöglich gemacht. — (Mit diesem Recapitulationspunkte kamen noch eine Reihe anderer zur Abstimmung vor die Gemeinden. Es fällt auf, daß diesem Recapitulationspunkt von den Oberen nicht das geringste Begleitwort beigegeben war; man weiß also gar nicht, welche Stellung höheren Orts in dieser Sache eingenommen wurde. War es Furcht vor dem gewaltätigen Foico, oder Mißgunst gegen Juvalta oder beides, was die Gemüter leitete. Red.)

Mit Vertrag vom 29. Juli 1772 erteilte die Gemeinde Bondo, im Bergell, dem Rodolfo Scartazzini das Recht, auf dem gesammten Gemeindsgebiet Lavezsteine zu graben und auf Gemeindeboden Geschirrfabriken und Drehbänke zu errichten mit freier Be-Benutzung der Wasserkräfte. Der jährliche, der Gemeinde zu entrichtende Pachtzins wurde auf 200 Rheingulden festgestellt — Dauer des Vertrages 25 Jahre unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Arbeit in 4 Jahren beginnen müsse, ansonst der Vertrag hinfällig werde. (vid. Anhang 2.)

Foico wuste es dahin zu bringen, daß der Unternehmer keine Arbeiter fand. Die Ausbeutung der Lavezgruben war somit unmöglich gemacht.

Auch die Ausführung eines zweiten Vertrages, den die Gemeinde Bondo mit Gaud. Molinari am 13. Juni 1777 einging, scheiterte ebenfalls an den Intriguen Foico's. (Vid. Anhang 3.)

Infolge der Ersetzung der Lavezgefäße durch andere dienlichere und dauerhafte Kochgeschirre verfiel die Lavezindustrie nunmehr, wie nachfolgende Zahlen beweisen. Im 18. Jahrhundert waren in Plurs in 12 Gruben 180 Arbeiter tätig; 11 Drehbänke waren ständig unter der Führung von 30 Drechslern in Bewegung. Im Jahre 1807 hatte man in der gleichen Gemeinde nur noch 26 Arbeiter und 3 Drehbänke, welche aber nur noch 8 Monate im Jahr arbeiteten. Gegenwärtig wird der Lavezstein blos im Malencotal gegraben, aber ohne technisches Verständnis und in accurat gleicher primitiver Weise wie oben erwähnt wurde, verarbeitet. In früheren Zeiten wurden in den Wänden der Oefen auch kleine Lavezsteinkrüge eingemauert und zwar mit dem Hohlraum nach außen, der Stube zu gekehrt. Die Hohlräume bildeten regelmäßige geometrische Figuren wie das Bild zeigt. In diese Hohlräume wurden dann freie kugelförmig gedrehte Lavezsteine eingesetzt, die erwärmt als Bett- und Fußwärmer dienten. Die Fabrikation von Lavezgeschirren und Kochgefäsen in größerem Maßstabe ist dem Untergang geweiht. Aus dem weichen Lavezstein ließen sich aber allerlei sehr schöne Gegenstände verfertigen; wie Blumentöpfe, Tabakdosen etc. Daß die lavezsteinernen Tabaksdosen noch im Anfang des 19. Jahrhunderts gesuchte Gegenstände waren, bekundet ein Brief von 12. Sept. 1820, in welchem von Wien aus Andrea von Salis-Soglio in Prosto 6 Tabakdosen in verschiedenen Formen bestellte. (Vid. Anhang 4.) Die Verarbeitung von Lavezstein zu feuerfesten zierlichen Gegenständen würde die Ausbeutung des Materials vielleicht auch heute noch lohnen können. Die Ausbeutung müßte aber mit technischem Verständnisse eingeleitet und durchgeführt werden.[1])

---

[1]) Die Lavezsteingeschirre fanden s Z. im Innern des Kantons vielfache Verwendung; es sind deren, allerdings jetzt außer Gebrauch, noch in manchen Häusern im Albulatal zu finden. Red.

Das schreckliche Ereigniß des Bergsturzes von Plurs, des größten Bergsturzes der Alpen in historischer Zeit, hatte mit den angeblich unvorsichtigen Ausgrabungen des Lavezsteines in der Nähe von Plurs jedenfalls nichts zu tun, obwohl dies bis in die neue Zeit hinein noch mehrfach behauptet wurde.

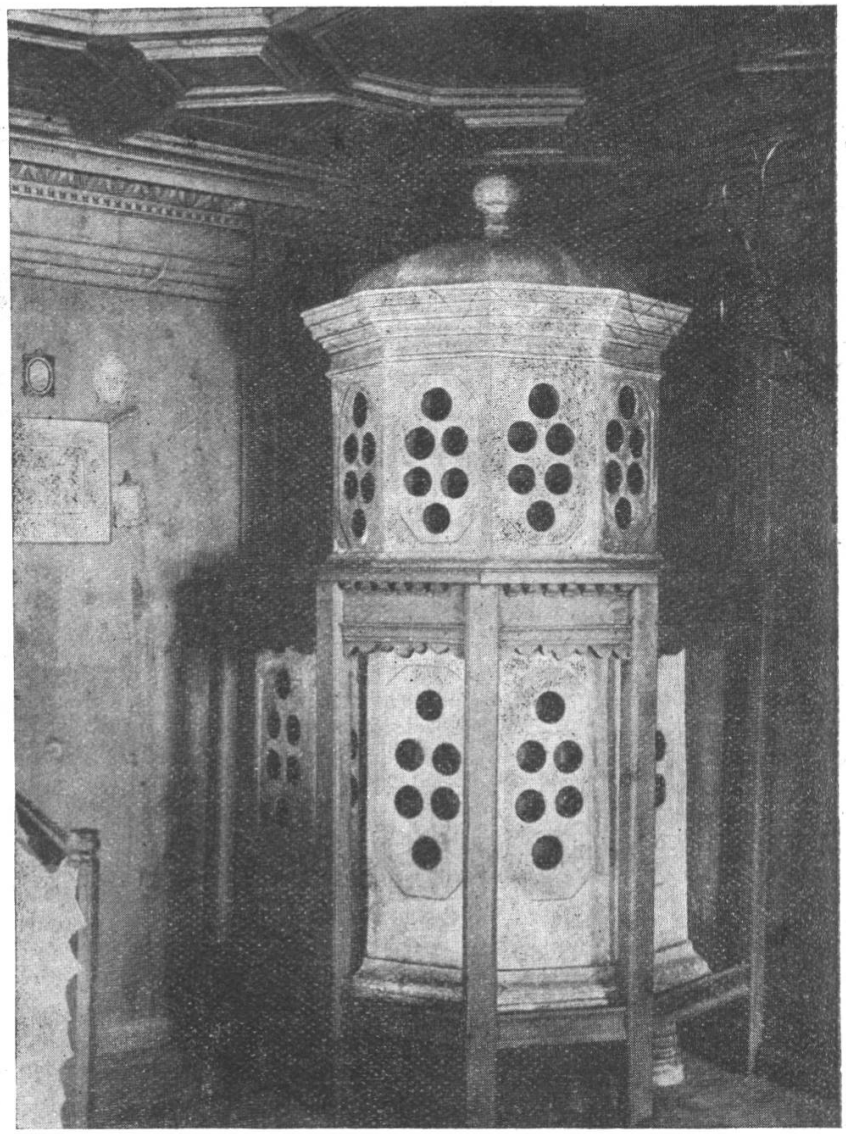

Heinrich Zschokke adoptierte die falsche Anschauung in seiner Geschichte des Freystaats der drey Bündte, wo er auf Seite 222 wörtlich sagt: „Da wo der Lavezstein am Fuße des Conto gegraben worden, beym Dorfe Cilano — Nähe von Plurs — lösete sich, nach langer regnerischer Witterung, am vierten Herbstmonat des sechszehnhundert achtzehnten Jahres, um die Nach-

mittagstunde ein Teil des Erdreiches vom Berge ab, und verschüttete den großen, schönen Flecken Plurs am Fuße des Berges Conto.“ Die Geologen Theobald, J. Nöggerath, A. Heim huldigten der Anschauung von Zschokke, obgleich der objektive Bericht des Zeitgenossen F. v. Sprecher diese Annahme völlig grundlos erscheinen läßt.

Die Untersuchungen der Umgebung von Plurs durch *Rolle* zeigen, daß ein Niedergang von anstehendem Fels nur in geringem Masse anzunehmen ist. Der Bergsturz von Plurs war eine Schutrutschung, weniger ein Felsbruch, und der vielgenannte böse Berg „Conti“ war vermutlich kein höherer, felsiger Berggipfel, sondern nur eine flache, aus Schutt und losen Blöcken bestehende Gehängeterrasse mit einem Mayensäß. Damit ist der geologische Beweis erbracht, daß die Untergrabung und Aushöhlung der Felsen behufs Ausbeutung der Lavezsteine den Bergsturz unmöglich veranlassen konnten.

Wäre die Ursache des Unterganges von Plurs zur Zeit der Katastrophe mit den Ausgrabungen des Lavezsteines in ursäglichem Zusammenhang gebracht worden, so hätte dies Juvalta sicher wissen müssen. Und er hätte vom angeblichen Faktum der gefährlichen, unvorsichtigen Ausbeutung um 1618 herum sicher für die Rechtfertigung und Begründung seiner Klage ergiebigen Gebrauch gemacht. Das Schweigen Juvalta's über vorwürfigen Gegenstand liefert wohl den Beweis, daß man zur Zeit des Unterganges von Plurs als Ursache des Ereignisses nicht die Lavezgruben beschuldigte.

Als weiteren Beweis führen wir ein Gedicht von Cesare Grassi an. In diesem Gedichte „Canto sopra la desolatione di Plurio“ gedruckt in Como 1619 (ein Jahr nach der Katastrophe), schildert Grassi in sehr elegischem Tone das Unglück. In der Schilderung wird als Ursache des Unglückes wiederholt der andauernde, strömende Regen angegeben. Von einer Verquickung der Lavezgruben mit dem Bergsturz ist auch bei Grassi in keinem Falle die Rede.

Anhang.

1. Pachtvertrag zwischen Bürgern von Bondo und Lavezsteinarbeitern von Chiavenna.

Zur Ausbeutung der Lavezsteinlager, die sich im Bondascathal (Bergell) befinden, verpachteten Tomaso Scartazini und die Erben seines Bruders Rodolfo Scartazzini, wohnhaft in Promontogno, im Jahre 1696 an die Lavezsteinarbeiter Giovanni Zarucchi di St. Carlo, Gemeinde Chiavenna, und Gian Antonio del Grosso von Silano, Gemeinde Plurs, das Recht im obgenannten Alpental, unter folgenden Bedingungen, Lavezsteine zu graben und zu verarbeiten.

I. Die Scartazzini überlassen ihre schon im Jahre 1654 und im Jahre 1691 eröffneten Lavezsteingruben — Trone — den obgenannten Lavezsteinarbeitern zur freien Ausnützung; gewähren ihnen auch das Recht, um genügende, gute Steine zu erhalten, neue Gruben nach ihrem Gutfinden zu eröffnen und so auszunützen, daß sie ohne neue Auslagen für später ausbeutungsfähig bleiben.

Sie überlassen ferner den Pächtern ihre am Bondascafluß, im gleichnahmigen Tale gelegene Mühle mit Drehstuhl, versehen mit allen zur Verarbeitung der Steine nötigen Instrumenten zur freien Benutzung. Und versorgen auch die Arbeiter mit den nötigen Nahrungsmitteln. Ferner wird als Wohnung der Arbeiter und zur Aufbewahrung der fertigen Lavezgeschirre von den Verpächtern, der ihnen gehörende Stall in der Bondasca überlassen.

II. Die Pächter verpflichten sich nach der Bondasca zu gehen, daselbst regelrecht nach Lavezsteinen zu graben und zu Geschirren, wie es in Prosto üblich ist, zu verarbeiten.

Sie erklären sich auch pflichtig jeden Samstag alle die in der Woche fertiggestellten Gefäße nach Bondo zu tragen und den Verpächtern behufs Verkauf zu übergeben.

III. Vom Erlös erhalten die Arbeiter $^3/_4$, $^1/_4$ gehört den Scartazzini.

2. Haupbestimmungen des Vertrages der Gemeinde Bondo mit Rudolf Scartazzini bezüglich Lavezsteingewinnung und Verabeitung.

Mit vollgültigem Gemeindebeschluß vom 29. Juli 1772 erteilte die Gemeinde Bondo dem Rudolph Scartazzini, wohnhaft in Promontogno, das Recht, allein und ungestört und mit Ausschluß von Aftermiete auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Bondo Lavezsteine zu graben und für deren Verarbeitung eine Fabrik zu errichten für die Dauer von den nächsten 25 Jahren. Dies gegen eine Entschädigung von 200 Rheingulden zahlbar, 100 nach Verlauf von 4 Jahren, den Rest am Ende der Mietzeit. Der Pächter ist für jeden Schaden, den er Privaten zufügt, ersatzpflichtig.

Beginnt die Ausbeutung nicht innert 4 Jahren, so erlischt der Vertrag ohne weiteres und die Gemeinde kann über die Lavezsteine auf ihrem Gebiet frei verfügen.

Rudolph Scartazzini begann die Ausbeutung der Lavezsteine nicht in der vertraglich festgetzten Zeit und der Vertrag wurde hinfällig.

3. Im Jahre 1777 am 13. Juni wurde von der Gemeindeversammlung Bondo der akkurat gleiche Vertrag mit Gaud. Molinari abgeschlossen, welcher nicht glücklicher war als sein Vorgänger.

Auf dem Eingange einer Grube in der Bondasca sieht man die Buchstaben G. M. 1777 eingegraben.

Bei diesen Verträgen ist auffällig, daß im Jahre 1696 Private, in den Jahren 1772 und 1777 die Gemeinde als berechtigte Besitzer der Lavezsteine auftreten.

4. Auszug aus einem Briefe des Ant. de Salis in Wien an seinen Verwalter Pomatti nach Soglio, am 12. September 1820.

Bestellen Sie mir, wenn die Lavezfabrik in Prosto noch besteht, bei ihr 8 Tabakdosen, 4 davon länglich und 4 runde. Wenn möglich, sollen dieselben aus verschieden gefärbten Steinen gedreht werden. Die Stücke sollen gut aufeinander passen, leicht und dünn sein.

Sollten sich in Prosto für die Arbeit keine fähigen Arbeiter vorfinden, so senden Sie mir 16 Stücke Stein, jedoch in doppelter Größe, ich werde sie hier in Wien verarbeiten lassen.

Literatur

über die Katastrophe von Plurs im September 1618 und die Lavezstein-Industrie.

Im Anschlusse an die obige verdienstvolle Abhandlung des Herrn Präsident G. Giovanoli füge ich einige Literatur-Notizen über Plurs, dessen Lavez-Industrie und die Katastrophe vom September 1618 in chronologischer Folge bei, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

Für die Zeit vor der Katastrophe finde ich Notizen vor, bei

1. *Campell* und zwar:
   - *a)* In der Ausgabe von *Moor* 1849: Topographie, pag. 180.
   - *b)* In der Ausgabe des lateinischen Textes von *Chr. Kind* 1884: Topographie, pag. 400 und folgende.
   - *c)* Ausgabe *Schiess.* [3. und 4. Anhang] (Jahresbericht unserer Gesellschaft, Bände XLII—XLIV.)
2. Bei *Guler Joh. von Weineck, Rhætia,* das ist ausführliche und wahrhafte Beschreibung etc. S. l. 1616. (Gute Beschreibung der Lavezindustrie.)

Ab 1618 setzen die Aufzeichnungen schon mit dem genannten Jahre ein.

1. *Anhorn Barth.,* Erschrockenliche Zeitung wie der Flecken Plurs 1618 undergangen seye. Lindau, 1618. 4
2. *Groß Joh. Georg* (Pfarrer zu St. Peter in Basel): Von dem erschrocklichen Untergang etc. Basel 1618.
3. In der Kantonsbibliothek befinden sich *mehrere Abbildungen* von Plurs vor und nach 1618; dann
4. *Ein größerer Kupferstich,* zu haben bei *Hans Philipp Walch* in Nürnberg, 1619. Aus allen diesen Abbildungen ist ersichtlich, daß die Lavezsteingruben hoch am Berge an und oberhalb der Waldgrenze waren.
5. *Guler Joh. Peter,* Veltlein, das ist chorographische und historische Beschreibung des Veltleins etc. Straßburg 1625.

6. *Valtelline* ou Mémoirs, discours et Traictez s. l. et a. 1631. (Nach Haller, Schweiz. Bibliothek, Band V, pag. 84, ist der Verfasser Anton v. Molina.)
7. *Histoire de la Valtelline et des Grisons.* S. a. Genéve 1632. (Plagiat von No. 6?)
8. *Merian Math.:* Topographia Helvetiæ, Rhätiæ et Valesiæ. Ed. v. 1642 und 1654, Frankfurt a/M.
9. *Theatrum Europaeum* oder ausführliche wahrhaftige Beschreibung aller und jeder Geschichten etc. Beschrieben durch M. Joannem Philippum Abellinum etc. Zum dritten Mal am Tag geben durch M. Merian sel. Erben. Frankfurt a/M. 1662.
10. *Sprecher v. Berneck, Fortunat: Rhätische Cronica* etc. Chur 1672, pag. 371/372 (vid. auch No. 19).
11. *Reisen durch die merkwürdigsten Gegenden Helvetiens:* 2 Teile. London bei der typographischen Gesellschaft 1778.
12. *Scheuchzer J. J.:* 1. *Itinera per Helvetiæ alpinas regiones facta.* 4 Bände. Lugdun. Batavor. 1723.
2. *Naturgeschichte des Schweizerlandes* etc. Zürich 1706.
13. *Robert M.:* Voyage dans les XIII. Cantons de la Suisse, les Grisons etc. 2 Bände. Paris 1789.
14. *Salis u. Steinmüller, Alpina,* Zeitschrift etc. (Im 3. Band 1808 die Lavezstein-Industrie kurz erwähnt.)
15. *Zschokke H.: Schweizergeschichte.* 1. ed. 1798, 2. ed. 1827.
16. *Kasthofer C.:* Bemerkungen auf einer Alpenreise etc. Bern 1825, pag. 223 und folgende.
17. *Meyer J. J.:* Voyage pittoresque dans le Canton des Grisons etc. Zürich 1827, pag. 293 und folgende.
18. *Rœder u. Tscharner:* Der Kanton Graubünden. Historisch-geographisch-statistisch geschildert. St. Gallen u. Bern 1833.
19. *Sprecher v. Berneck, Fortunat:* Geschichte der Bündnerischen Kriege und Unruhen. *Ed. Moor* 1856 (vid. auch No. 10). Sprecher war z. Z. des Untergangs von Plurs Commissar in Clefen und ist die beste und zuverlässigste Quelle.
20. *Nöggerath J.,* Die Stadt Plurs bei Chiavenna, ein zu erwartendes Herculanum aus dem 17. Jahrhundert. Westermann, illustr. d. Monatshefte. Braunschweig, 1860. Bd. VII, 79. 1½ S. 8.

21. *Lechner, Dr. E.:* Das Tal Bergell. 1. u. 2. Ausg., letztere 1865.
22. *Moor C. v.:* Geschichte von Currætien und der Republik Graubünden. 2 Bände, 1869 bis 1871. (Band II, pag. 76—81.)
23. *Sprecher A. v.:* Geschichte der drei Bünde (Graubünden) im 18. Jahrhundert. 1875. (Band II, pag. 140.)
24. *Plattner Pl.:* Geschichte des Bergbau's in der östlichen Schweiz, 1878.
25. *Theobald G.:* 1. *Naturbilder etc.* 1862, pag. 229.
2. *Das Albigna- u. Disgraziagebirge zwischen Maira u. Adda.* (Jahresbericht unserer Gesellschaft, Band XI.) 1866, Sub. B.: „Metamorphische u. andere crystallinisch-schiefrige Gesteine."
3. *Leitfaden der Naturgeschichte.* 1865. (III. Teil, pag. 74, 142, 177.)
26. *Candreia J.:* Chronik der Erdbeben in Graubünden bis zum Jahre 1879. Bern 1905. (Pag. 38/42.).
27. *Jecklin Fr. v.* und *E. Gnecchi*: *Il Ripostiglio di Rhäzüns* (Rivista Italiana di Numismatica et scienze affini: XVII. Fasc. III. Milano 1904.)

(Weitaus der größte Teil des bekannten Rhäzünser Münzfundes befand sich in einem Lavezsteingeschirr. Derselbe ist 17 cm breit am oberen Rand, 11 cm tief, die Wand am oberen Rand ca. 5 mm dick.)

In den beiden *„Sammler"* (1779/84 und 1805/12), sowie in *Stumpf's Chronik,* Zürich 1586, findet sich nichts unser Thema Betreffendes.

Die Zahl der durch die Katastrophe Umgekommenen wird sehr verschieden angegeben, je später die Publikationen, desto höher die Zahl der Toten. Am zuverlässigsten ist wohl Sprecher's Angabe. Plurs hatte 125, Cilano 75 Häuser, die Zahl der Umgekommenen gibt Sprecher also wohl ziemlich richtig auf ca. 950 an.

Nachträglich noch folgende Publikationen über Plurs:

1. Intelligenz-Blatt, Chur 1810. No. 40/42 v. Okt. 1910. (Aus dem Veltlinischen Archiv der Zeit 1796, No. 2.)

2. G. E. Haller: Bibliothek der Schweizergeschichte (Bern 1785 und folgende); *1. Teil:* pag. 368, No. 1186/1198; *2. Teil:* pag. 419, No. 1282; *5. Teil:* pag. 254, No. 1618.